

Kreis Viersen .....	3
667/2021    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	3
668/2021    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	4
669/2021    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	5
670/2021    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	6
671/2021    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	7
672/2021    Einladung Kreistag 16.12.2021 .....	8
Burggemeinde Brüggen .....	12
673/2021    Bodendenkmal lfd. Nr. 3a –Römerstraße- (VIE 078a) Änderung und Erweiterung der Eintragung in der Denkmalliste der Burggemeinde Brüggen Teil B (Bodendenkmäler) .....	12
674/2021    Satzung Burggemeinde Brüggen über die Beseitigung von Abwasser .....	15
675/2021    Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 30. November 2021 .....	34
Stadt Kempen .....	42
676/2021    Bekanntmachung der Stadt Kempen Bebauungsplan Nr. 167 – Südlich Schmeddersweg- Stadtteil Kempen hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	42
677/2021    Bekanntmachung der Stadt Kempen Bebauungsplan Nr. 165 - Nördlich Schmeddersweg - Stadtteil Kempen hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	46
Stadt Nettetal .....	49
678/2021    Der Jahresabschluss 2018 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal wurde vom Rat der Stadt Nettetal am 29.06.2021 festgestellt.....	49
679/2021    Bekanntmachung Tagesordnung Rat.....	74
Gemeinde Niederkrüchten .....	79
680/2021    Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 .....	79

Gemeinde Schwalmtal.....	80
681/2021    Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Flächennutzungsplanes, 13. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ .....	80
682/2021    Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/36, 1. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ .....	84
683/2021    Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Wa/72 „Kulturort Haus Gorissen“ .....	88
684/2021    Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ .....	90
685/2021    Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Wa/22, 4. Änderung „Amerner Straße / Vogelsrather Weg“ .....	93
686/2021    Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/38 „Pastorskamp“ .....	95
Stadt Tönisvorst.....	98
687/2021    Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 12 BauGB und § 13a BauGB Erneuter Satzungsbeschluss.....	98
Stadt Viersen.....	99
688/2021    Gesamtabschluss 2018 .....	99
689/2021    Einladung Rat 21.12.2021 .....	100
Stadt Willich.....	103
690/2021    Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	103
691/2021    Lärmaktionsplan, 3. Runde hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz .....	104
Sonstige .....	106
692/2021    Bekanntmachung Auslegungen der Jagdgenossenschaften Schiefbahn.....	106
693/2021    Niersverband: Einladung Verbandsversammlung 16.12.2021 .....	107
694/2021    Stadtwerke Nettetal GmbH: Jahresabschluss 2020.....	108

## Kreis Viersen

### **667/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.11.2021  
Aktenzeichen 03241011290/ha  
gegen**

Herrn  
Sharif Ermatov  
Malika Sabirova 21  
TJ- TADSCHIKISTAN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.11.2021

Im Auftrag

Handeck

## **668/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.11.2021  
Aktenzeichen 03280407010/ha  
gegen**

Herrn  
Saif Mani Alsuwaidi  
Rafaah 600 UAQ  
UAE- ARABISCHE EMIRATE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.11.2021

Im Auftrag

Handeck

## **669/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.11.2021  
Aktenzeichen 03196999689/ze  
gegen**

Herrn  
Shuai Du  
No. 81, Group I, Sandao Villagers's Committee  
CHN- CHANGTU COUNTRY TIELING CITY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.11.2021

Im Auftrag

Zerres

## **670/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.12.2021  
Aktenzeichen 03196933882/le  
gegen**

Herrn  
Georg Kaiser  
Bocholt 35  
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.12.2021

Im Auftrag

Lentz

## **671/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.12.2021  
Aktenzeichen 03196921175/ha  
gegen**

Herrn  
Abdulaziz Alhagbani  
King Abdul Aziz Street  
KSA- RIYADH

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.12.2021

Im Auftrag

Handeck

**672/2021 Einladung Kreistag 16.12.2021****BEKANNTMACHUNG**

zur 9. Sitzung des Kreistages  
am Donnerstag, 16.12.2021, 18:00 Uhr  
im Sitzungssaal des Forums Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

---

**Tagesordnung****Öffentliche Sitzung**

1. Neubau Kreisarchiv - aktueller Sachstand  
- **Vorlage Nr. 328/2021** -
2. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien
  - 2.1. Nachbesetzungsvorschlag der SPD-Kreistagsfraktion  
- **Vorlage Nr. 240/2021** -
  - 2.2. Nachbesetzungsvorschläge für die verschiedenen Gremien aufgrund des Amtsantritts des zukünftigen Dezernenten Herrn Rainer Röder  
- **Vorlage Nr. 321/2021** -
  - 2.3. Nachbesetzung in Gremien des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein  
- **Vorlage Nr. 326/2021** -
3. Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.11.2021; Beschluss der Bestellung des Herrn Ricardo Schlieff zum ordentlichen Mitglied des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Senioren des Kreistages Viersen im Wege der Ersatzvornahme  
- **Vorlage Nr. 302/2021** -
4. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses zur Nachbesetzung des Vertreters der Verwaltung in der Verbandsversammlung des Naturparks Schwalm-Nette  
- **Vorlage Nr. 297/2021** -
5. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses zur Benennung von Vertretern für den Verbandsrat und den Widerspruchsausschuss des Niersverbandes  
- **Vorlage Nr. 299/2021** -
6. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses zur Nachbesetzung des Vertreters der Verwaltung in der Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein  
- **Vorlage Nr. 300/2021** -



7. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses zur Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut Niederrhein  
- **Vorlage Nr. 301/2021** -
8. Anregung nach § 21 Kreisordnung NRW;  
Anregung zu mehr Artenvielfalt an ländlichen Straßen im Kreis Viersen  
- **Vorlage Nr. 238/2021** -
9. Antrag: Soziale Benachteiligung durch Periodenarmut und Diskriminierung menstruierender Menschen im Kreis Viersen beseitigen;  
Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE/Die PARTEI vom 18.11.2021  
- **Vorlage Nr. 327/2021** -
10. Anregung gem. § 21 Kreisordnung NRW hinsichtlich des Aufstellens von Schutzhütten an den Radwegen  
- **Vorlage Nr. 330/2021** -
11. Tarif für das Rechnungsprüfungsamt  
- **Vorlage Nr. 245/2021** -
12. Gesamtabschluss 2018  
- **Vorlage Nr. 247/2021** -
13. Jahresabschluss 2019 und Entlastung des Landrates  
- **Vorlage Nr. 251/2021** -
14. Allgemeine Jahresprüfung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2019  
- **Vorlage Nr. 249/2021** -
15. Jahresabschluss 2020 und Entlastung des Landrates  
- **Vorlage Nr. 255/2021** -
16. Allgemeine Jahresprüfung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2020  
- **Vorlage Nr. 253/2021** -
17. Gewährung von Mietkostenzuschüssen an selbstständige Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen  
hier: Änderung des Verfahrens  
- **Vorlage Nr. 260/2021** -
18. Schaffung von neuen Plätzen für Kinder unter 6 Jahren – Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz;  
Vorfinanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung neuer Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei entsprechender Antragsstellung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege durch den Kreis Viersen  
- **Vorlage Nr. 261/2021** -

19. Offene Kinder- und Jugendarbeit:  
Besetzung der Stelle für Mobile Jugendarbeit/Streetwork in Tönisvorst, Ortsteil St.Tönis  
- **Vorlage Nr. 264/2021** -
20. Übernahme der Trägerschaft des Notarzdienstes Tönisvorst  
- **Vorlage Nr. 257/2021** -
21. Bestellung zweier stellvertretender Kreisbrandmeister  
- **Vorlage Nr. 285/2021** -
22. Personalausstattung des Gesundheitsamtes des Kreises Viersen im Zuge des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst  
- **Vorlage Nr. 155/2021** -
23. Höhe des jährlichen Personal- und Sachkostenzuschusses für das "Netzwerk Felix"  
- **Vorlage Nr. 190/2021** -
24. Einberufung eines Kinder- und Jugendgipfels;  
Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 31.08.2021  
- **Vorlage Nr. 236/2021** -
25. Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE/Die PARTEI: Konzentrierte Prokrastination  
- **Vorlage Nr. 292/2021** -
26. Digitale Infrastruktur - Sachstandsbericht und Ausblick  
- **Vorlage Nr. 295/2021** -
27. Aufbau kreisweites LoRaWAN-Netz  
- **Vorlage Nr. 293/2021** -
28. Gigabitausbau für unterversorgte Schulstandorte  
- **Vorlage Nr. 320/2021** -
29. Übernahme der Aufgaben der Wertstoffsammlung der Stadt Nettetal  
- **Vorlage Nr. 305/2021** -
30. Übernahme der Aufgaben der Wertstoffsammlung der Stadt Viersen  
- **Vorlage Nr. 306/2021** -
31. Wirtschaftsplan 2022 für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen  
- **Vorlage Nr. 310/2021** -
32. Bestellung des ersten Betriebsleiters des Abfallbetriebes des Kreises Viersen  
- **Vorlage Nr. 322/2021** -
33. Bericht über die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie  
- **Vorlage Nr. 313/2021** -

34. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen  
- **Vorlage Nr. 316/2021** -
35. Mitteilungen des Landrates
36. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

37. Infrastrukturfolgekostenvertrag der EGE  
- **Vorlage Nr. 324/2021** -
38. Mitteilungen des Landrates
39. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 08.12.2021

Dr. Coenen  
Landrat

## Burggemeinde Brüggen

### 673/2021 Bodendenkmal lfd. Nr. 3a –Römerstraße- (VIE 078a)

#### Änderung und Erweiterung der Eintragung in der Denkmalliste der Burggemeinde Brüggen Teil B (Bodendenkmäler)

Hiermit wird gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz (DSchG) – vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226/ SGV NRW 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602/ SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass die bestehende Eintragung des Bodendenkmals in die Denkmalliste, Teil B (Bodendenkmäler) der Burggemeinde Brüggen wie folgt geändert und erweitert wurde.

#### Kurzbezeichnung des Denkmals

Römische Straße Xanten–Heerlen bei Bracht

#### Lagemäßige Bezeichnung des Denkmals

Gemarkung Bracht

Flur	Flurstück (alle teilweise)
6	15, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 41, 42, 43, 44, 48, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 98, 135, 137, 143, 145, 146, 162
25	33, 47, 72, 109, 111
27	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31

#### Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals

Gut 3 km nordwestlich von Brüggen-Bracht hat sich eine römische Straße auf einer Länge von ca. 2,4 km im Wald erhalten. Aufgrund des aufwändigen Ausbaus handelt es sich dabei um die Fernstraße, die von Xanten nach Heerlen führte. Diese Straßenverbindung ist im Itinerarium Antonini genannt, einem antiken Verzeichnis der wichtigsten römischen Reichsstraßen, das auch römische Siedlungen angibt. Bei dem hier beschriebenen Teilstück handelt es sich um die Fortsetzung der Straße im Bereich der Stadt Nettetel. Südwestlich der Tongrube setzt sich der Straßendamm auf der Landesgrenze zu den Niederlanden unter dem heutigen Prinzendijk weiter fort. Dieses Teilstück ist bereits in die Denkmalliste eingetragen. Der Straßendamm ist oberirdisch nur noch schwach sichtbar, im modernen digitalen Geländemodell jedoch gut zu verfolgen. Unterbrechungen zeigen sich nur im Bereich von Forstwegen. Im südwestlichen Bereich ist er mit 6,5–11 m Breite eher schmal, während im nordöstlichen Bereich Breiten bis 22 m gemessen werden. Im Jahr 2015 legte man ca. 100 m nördlich der

Tongrube einen 23 m langer Such-schnitt durch die Straße an. Bei der Untersuchung konnte festgestellt werden, dass sich der eigentliche Straßendamm mit einer Stärke von max. 0,4 m in Form von leicht kiesigen Sandschichten erhalten hatte. Weiterhin waren auch beidseitig der Straße Reste von Straßengräben mit einer Tiefe von 0,3–0,4 m sichtbar. Die Breite der Straße – ohne die begleitenden Gräben – lag bei etwa 10 m. Im Profil wurde darüber hinaus deutlich, dass man vor Beginn der Straßenbauarbeiten einen Bodenaustausch bis in 0,5 m Tiefe vorgenommen hatte, denn der leicht kiesige Sand unterhalb der Straße weist im Gegensatz zu dem Bereich nordwestlich der Straße, wo ganz regulär ein Bodenbildungsprozess mit entsprechender humoser Durchsetzung stattfand, keinen Humusanteil auf. Die geringe Erhaltungshöhe des Straßenkörpers und das Fehlen von verdichteten Schichten, die ehemals die Straßenoberfläche dargestellt haben, lassen vermuten, dass das fehlende Material in nachrömischer Zeit zwecks Wiederverwendung systematisch abgebaut wurde. Aus der Fachliteratur des 19. Jahrhunderts ist bekannt, dass ehemalige römische Straßen am Niederrhein früher gerne als Rohstofflieferanten für Kies und sonstige Steine genutzt wurden. In der Nähe der Straße ist mit römischen Siedlungen und Gräbern zu rechnen, wie zwei römische Trümmerstellen und ein Brandgrab zeigen.

### **Denkmalrechtliche Begründung (DB)**

Das Bodendenkmal „Römische Straße Xanten–Heerlen bei Bracht“ erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NRW zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler. An der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse, weil das Bodendenkmal bedeutend ist für die Geschichte des Menschen. Für die Erhaltung liegen wissenschaftliche Gründe vor.

Als Zeugnis römischer Imperialpolitik ist die erhaltene römische Straße aus militärgeschichtlicher Sicht bedeutend für die Geschichte des Menschen. Die römischen Straßen waren von strategischer Bedeutung für die Erschließung der niedergermanischen Gebiete, die Vorstöße in die rechtsrheinischen Gebiete und bei den Unruhen in der Provinz. Über die gut ausgebauten Straßen konnten größere Truppenverbände in kürzester Zeit von einem Ort zum anderen verlegt werden. Des Weiteren erfolgten über die gut ausgebauten Straßen ein rascher Nachrichtenaustausch und ein reibungsloser Warenverkehr zwischen den römischen Städten, Siedlungen und Militärlagern. Neben der Versorgung des Militärs war die Straße auch aus wirtschaftlicher Sicht für die zivile Bevölkerung relevant und ist damit Zeugnis der Wirtschaftsgeschichte. Über den Warenverkehr auf der befestigten Straße wurde die Versorgung der zivilen Bevölkerung sichergestellt. Nicht zuletzt dokumentieren die römischen Straßentrassen eindrucksvoll die kulturellen und sozialen Verhältnisse dieser Zeit. Längs der Ausfallstraßen aus den Lagern entwickelten sich einerseits zivile Siedlungen, andererseits bestatteten die Römer dort ihre Toten. Die Bedeutung der römischen Straße von Xanten nach Heerlen bei Bracht innerhalb des römischen Straßensystems ist an ihrem guten Ausbau ersichtlich. Die Verbindung ist auch im Itinerarium Antonini genannt. Zudem ist die Straße im Bereich der Kommunen Brüggen und Nettetal auf insgesamt 9,25 km fast lückenlos nachgewiesen, was einer sehr guten Erhaltung entspricht. Für den Erhalt der römischen Straße liegen wissenschaftliche Gründe vor. Die archäologische Erforschung römischer Straßen dient der Ergänzung und Präzisierung historischer Zeugnisse. Archäologische Ausgrabungen bieten beispielsweise die Möglichkeit, zu untersuchen, wann und unter welchen technischen Bedingungen die Errichtung einer Straße erfolgte. Dies ist im vorliegenden Fall von besonderem Interesse, da die Straße nicht nur im ebenen Gelände angelegt, sondern im südlichen Bereich auch in den Boden eingetieft wurde, sodass hier unterschiedliche Techniken des Straßenbaus zur Anwendung kamen. Des Weiteren können Ausgrabungen Aufschluss über die Nutzungsdauer sowie Instandsetzungsarbeiten geben. Funde, die aus dem Straßendamm geborgen werden, geben Auskunft über die Nutzer, aber auch die Nutzungsdauer und -art der Straße. Der Raum mit Siedlungen,

Gräbern und Heiligtümern in unmittelbarer Umgebung der Straße dokumentiert eindrucksvoll die kulturellen und sozialen Verhältnisse in römischer Zeit.

### Schutzbereich

Der Schutzbereich umfasst die römische Straße und einen Streifen von 5 m Breite zu beiden Seiten, in dem Spuren der Nutzung und von Bauarbeiten und Erneuerungen der Straße zu erwarten sind.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

Brüggen, den 26.11.2021

Der Bürgermeister  
als Untere Denkmalbehörde

gez.

Gellen

### Übersichtskarte



## **674/2021 Satzung Burggemeinde Brüggen über die Beseitigung von Abwasser**

### **Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung- vom 30. November 2021**

Aufgrund der

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 09.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Burggemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Burggemeindegebiet anfallenden Abwassers, sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
  1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Burggemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlamm für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Burggemeinde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 11.11.2021.
  6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Burggemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Burggemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.



2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Burggemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Die Grundstücks- und Hausanschlussleitung sowie der Anschlussstutzen an die öffentliche Sammelleitung gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Burggemeinde vom 11.11.2021. geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Einsteigschächte mit Zugang für Personal und Inspektionsöffnungen.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

10. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend.

11. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

12. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Burggemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### **§ 3 Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Burggemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Burggemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer

Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Burggemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Burggemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Burggemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Burggemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

## **§ 5**

### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

## **§ 6**

### **Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 7**

### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder

5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
  6. radioaktives Abwasser;
  7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  10. Silagewasser;
  11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
  12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
  13. Blut aus Schlachtungen;
  14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
  16. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  17. Medikamente und pharmazeutische Produkte
  18. Katzenstreu
  19. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
  20. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
  21. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

	Parameter	Einheit	Grenzwert	Bestimmungsmethode
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Grenzwerte</b>			
a)	Temperatur	°C	35	DIN 38 404-4:1976 (DEV C 4)
b)	pH-Wert		6,5-9,5	DIN 38 404-5:2009 (DEV C 5)
c)	Absetzbare Stoffe	ml/l		DIN 38 409-9:1980 (DEV H 9) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
<b>2.</b>	<b>Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)</b>			
a)	direkt abscheidbar	mg/l	300	Fettabscheideranlagen nach DIN EN 1825 und DIN 4040-100 DEV H 56
b)	soweit Menge und Art des Abwassers zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 führen	mg/l	20	EN ISO 9377-2:2000 (DEV H 53)
<b>3.</b>	<b>Kohlenwasserstoffe</b>			
a)	Kohlenwasserstoffe, gesamt (soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist)	mg/l	20	DIN EN ISO 9377-2:2001 (DEV H 53)
b)	Polyzyklische aromat. Kohlenwasserstoffe (PAK)	mg/l	0,0004	DIN 38407-18:1999 DIN 38407-39:2011
c)	Lindan	mg/l	0,0005	DIN 38407-2:1993
<b>4.</b>	<b>organische Verbindungen</b>			
a)	absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	mg/l	1,0	DIN EN ISO 9562:2005 (DEV H 14)
b)	BTX (Summe Benzol, Totuol, Xylole)	mg/l	5	DIN 38407-9:1991
c)	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe LHKW (Summe)	mg/l	0,5	DIN EN ISO 10301:1997 (DEV F 4)
d)	Polychlorierte Bi- und Terphenyle PCB/PCT	mg/l	0,0005	DIN EN ISO 6468:1997
e)	Chlorbenzole (Summe)	mg/l	0,1	DIN EN ISO 6468:1997
f)	Chlorphenole (Summe)	mg/l	0,01	DIN EN 12673:1998
g)	Pentachlorphenol	mg/l	0,01	DIN EN 12673:1998
<b>5.</b>	<b>Organische halogenfreie Lösemittel als TOC</b>			
	Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt)	g/l	10	DIN EN 1484:1997 H 3
<b>6.</b>	<b>Metalle und Metalloide</b>			
a)	Antimon (Sb)	mg/l	0,5	DIN EN ISO 11969:1996 (DEV D 18)

				DIN 38405-32:2000 (DEV D 32) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22)
b)	Arsen (As)	mg/l	0,5	DIN EN ISO 11969:1996 (DEV D 18) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
c)	Blei (Pb)	mg/l	1,0	DIN 38406-6:1998 (DEV E 6) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
d)	Cadmium (Cd)	mg/l	0,2	DIN EN ISO 5961:1995 (DEV E 19) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
e)	Chrom (Cr)	mg/l	1,0	DIN EN 1233:1996 (DEV E 10) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
f)	Chrom VI (Cr)	mg/l	0,2	DIN 38405-24:1987 (DEV D 24) DIN EN ISO 10304-3:1997 (DEV D 22)
g)	Cobalt (Co)	mg/l	2,0	DIN 38 406-24:1993 (DEV E 24) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
h)	Kupfer (Cu)	mg/l	0,7	DIN 38406-7:1991 (DEV E 7) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
i)	Nickel (Ni)	mg/l	0,7	DIN 38406-11:1991 (DEV E 11) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
j)	Quecksilber (Hg)	mg/l	0,02	DIN EN 1483:2007 (DEV E 12) DIN EN 12338:1998 (DEV E 31)
k)	Zinn (Sn)	mg/l	5,0	DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
l)	Silber (Ag)	mg/l	0,3	DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
m)	Zink (Zn)	mg/l	1,5	DIN 38406-8:2004 (DEV E 8) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
n)	Aluminium (Al)	mg/l		keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
o)	Eisen (Fe)	mg/l		keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
<b>7.</b>	<b>Anorganische Stoffe</b>			
a)	Stickstoff aus Ammonium (NH <sub>4</sub> -N) und Ammoniak (NH <sub>3</sub> -N)	mg/l	200,0	DIN 38406-5:1983 (DEV E5) DIN EN ISO 11732:2005 (DEV E 23)
b)	Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	mg/l	10,0	DIN EN 26777:1993 (DEV D 10) DIN EN ISO 10304-1:2009 (DEV D 20) DIN EN ISO 13395:1996 (DEV D 28)
c)	Cyanide, leicht freisetzbar (Cn)	mg/l	0,5	DIN 38405-13:2011 (DEV D13-2)
d)	Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	mg/l	600,0	DIN 38405-5:1985 (DEV D5) DIN EN ISO 10304-12009 (DEV D 20)
e)	Sulfid (S <sup>2-</sup> ), leicht freisetzbar	mg/l	2,0	DIN 38405-27:1992 (DEV D 27)
f)	Fluorid (F), gelöst	mg/l	50,0	DIN 38405-4:1985 (DEV D 4)

				DIN EN ISO 10304-1:2009 (DEV D20)
g)	Phosphor (P), gesamt	mg/l	50,0	DIN EN ISO 6878:2004 (DEV D 11) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22)
<b>8.</b>	<b>Phenolindex, waserdampflich</b>	mg/l	5,0	DIN 38409-16-2:1985 (DEV H16-2)
<b>9.</b>	<b>Farbstoffe</b>			nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint
<b>10.</b>	<b>Spontane Sauerstoffzehrung</b>	mg/l	100,0	DIN V 38408-24:1987 (DEV G24)
<b>11.</b>	<b>Nitrifikationshemmung</b>	Nitrifikationshemmung in %	< 20	DIN EN ISO 9509:2006 (DEV L38)

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Burggemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Burggemeinde erfolgen.
- (6) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, soweit die Burggemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Burggemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Gemeinde auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Burggemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (9) Die Burggemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

## § 8

### Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Burggemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Burggemeinde eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Burggemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Burggemeinde ist berechtigt, den Inhalt des Abscheiders (Abscheidegut) im Rahmen einer Ersatzvornahme zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## § 9

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.



- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Burggemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## **§ 10**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers befreit die Burggemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Burggemeinde durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

## **§ 11**

### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Burggemeinde anzuzeigen. Die Burggemeinde stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

## § 12

### Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 12 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Burggemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 13 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück in der Nähe der Grundstücksgrenze außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Hausanschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Hausanschlussleitung erneuert oder verändert. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.  
Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein.  
In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite der Inspektionsöffnung bestimmt die Burggemeinde.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Burggemeinde zu erstellen.

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Burggemeinde. Die Burggemeinde macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach §10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.

Die Zustands- und Funktionsprüfung gemäß §14 dieser Satzung ist durch den Grundstückseigentümer durchzuführen.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Burggemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Burggemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

### **§ 13**

#### **Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Burggemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Burggemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Burggemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Burggemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

### **§ 14**

#### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so

zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Burggemeinde.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.
- (5) Legt die Burggemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Burggemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Burggemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (6) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (7) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Burggemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (9) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Burggemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 15** **Indirekteinleiter**

- (1) Bei Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, sind der Burggemeinde mit dem Antrag nach § 13 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Burggemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

## **§ 16** **Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Burggemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probennahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## **§ 17** **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Burggemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Burggemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 15 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Burggemeinde und Beauftragte der Burggemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Er-

fällung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Burggemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

## **§ 18**

### **Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Burggemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Burggemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Burggemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## **§ 19**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 20

### Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Burggemeinde Abwasserbeseitigungsgebühren, Kanalanschlussbeiträge und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleistungen nach Maßgabe der hierzu erlassenen Satzungen.

## § 21

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Burggemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Burggemeinde angezeigt zu haben.
8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4  
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 13 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Burggemeinde herstellt oder ändert,
  10. § 13 Absatz 2  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Burggemeinde mitteilt,
  11. § 14 Absatz 7 Satz 3  
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung entgegen § 14 Abs. 7 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt, wenn die Burggemeinde dies verlangt,
  12. § 15  
der Burggemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Burggemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
  13. § 17 Absatz 3  
die Bediensteten der Burggemeinde oder die durch die Burggemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Burggemeinde Brüggen über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung- vom 03. November 2016 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung- in der Burggemeinde Brüggen vom 30.11.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 30.11.2021

gez.  
Frank Gellen  
Bürgermeister

## **675/2021 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 30. November 2021**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 46 Abs. 2 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448 in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 09.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Burggemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Burggemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (4) Die Bezeichnung der männlichen Form gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

## **§ 2**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Burggemeinde liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Burggemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Burggemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

## **§ 3**

### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

## **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Burggemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Burggemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

- (3) Die Burggemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

## § 5

### Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Burggemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Burggemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## § 6

### Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch **im zweijährigen Abstand zu entsorgen**. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Burggemeinde mindestens einmal jährlich durch Vorlage des Wartungsprotokolls (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen.  
Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Burggemeinde erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.

Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Burggemeinde den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Burggemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Burggemeinde über. Die Burggemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7**

### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Burggemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Burggemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Burggemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 8**

### **Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Die Burggemeinde hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Burggemeinde kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Burggemeinde ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Burggemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

## § 9

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Burggemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020. Legt die Burggemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Burggemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Burggemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind

der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Burggemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) auf Verlangen vorzulegen.

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Burggemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

### **§ 10 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Burggemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Burggemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 11 Benutzungsgebühren**

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 12 Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des

Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer gerichtet sind.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Burggemeinde nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunft- und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
  - j) die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung gemäß § 9 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt, wenn die Burggemeinde dies verlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000€ geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

### **§ 14 Begriff des Grundstücks**

Grundstück, im Sinne dieser Satzung, ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Burggemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 03. November 2016 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Burggemeinde Brüggen vom 30.11.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 30.11.2021

gez.  
Frank Gellen  
Bürgermeister

## Stadt Kempen

### 676/2021 Bekanntmachung der Stadt Kempen

### Bebauungsplan Nr. 167 – Südlich Schmeddersweg-

### Stadtteil Kempen

### hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und

### öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 beschlossen, gemäß § 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 167 aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 167 -Südlich Schmeddersweg- sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Altenheims (bestehend aus zwei Einzelgebäuden), von betreuten Wohnungen für Senioren einschließlich der jeweils erforderlichen Stellplätze und der Verbreiterung des Schmedderswegs geschaffen werden.

Der Planbereich erfasst im Wesentlichen einen Bereich südlich des Schmedderswegs und einen Teil des Schmedderswegs. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 167 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 167 liegt mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

#### **20.12.2021 bis einschließlich 28.01.2022**

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Ist das Rathaus zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen oder nur eingeschränkt zugänglich, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Die aktuellen Corona-Regeln sind zu beachten. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152-917 -3342, -3343, -3344, -3341, 3321, -3320) oder per E-Mail (rathaus@kempen.de) möglich.

Ferner können die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

[www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen](http://www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen)

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

<b>Themenblock</b>	<b>Kurzinhalt</b>	<b>Informationsquelle</b>
<i>Mensch, Gesundheit</i>	<i>Verkehrslärm, Lärmbelastung durch Sport- und Freizeitanlagen</i>	<i>Schalltechnisches Gutachten, Begründung, Umweltbericht, Stellungnahme</i>
	<i>Prognose zum Verkehrsaufkommen in Varianten, Empfehlung zur Verkehrsabwicklung und Erschließung</i>	<i>Verkehrsuntersuchung</i>
	<i>Hinweis auf Erdbebenzone und Untergrundklasse</i>	<i>Stellungnahme</i>
<i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>	<i>vorkommende Arten und Biotoptypen, biologische Vielfalt</i>	<i>Umweltbericht, Artenschutzprüfung</i>
	<i>Prognose hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte</i>	<i>Artenschutzprüfung</i>
<i>Boden</i>	<i>vorkommende Böden, Boden- und Grundwasserverhältnisse, Versiegelung von Böden</i>	<i>Umweltbericht, Begründung, Gutachten über geotechnische Untersuchungen</i>
	<i>Informationen zur Bauausführung (bspw. Gründung)</i>	<i>Gutachten über geotechnische Untersuchungen</i>
	<i>Hinweis auf Kampfmittel</i>	<i>Begründung</i>
	<i>Ausführungen zu Altlasten</i>	<i>Umweltbericht, Begründung, Stellungnahme</i>
<i>Fläche</i>	<i>Flächeninanspruchnahme, Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen</i>	<i>Begründung</i>
	<i>Hinweis auf eine großflächige Verunreinigung des Grundwassers durch Kohlenwasserstoffe</i>	<i>Stellungnahme, Umweltbericht, Begründung</i>
<i>Wasser</i>	<i>Regenwasser, Grundwasserneubildung</i>	<i>Umweltbericht, Begründung</i>
	<i>Hinweis auf großflächige Grundwasserverunreinigung und daraus resultierender Einschränkungen</i>	<i>Stellungnahme, Umweltbericht, Begründung</i>
<i>Luft, Klima</i>	<i>Klimabezirk, Kaltluftproduktion</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Landschaft</i>	<i>Beschreibung Landschaftsbild</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Hinweis auf einen geschützten Landschaftsbestandteil</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<i>Wertung Schmeddersweg als Sachgut</i>	<i>Umweltbericht</i>

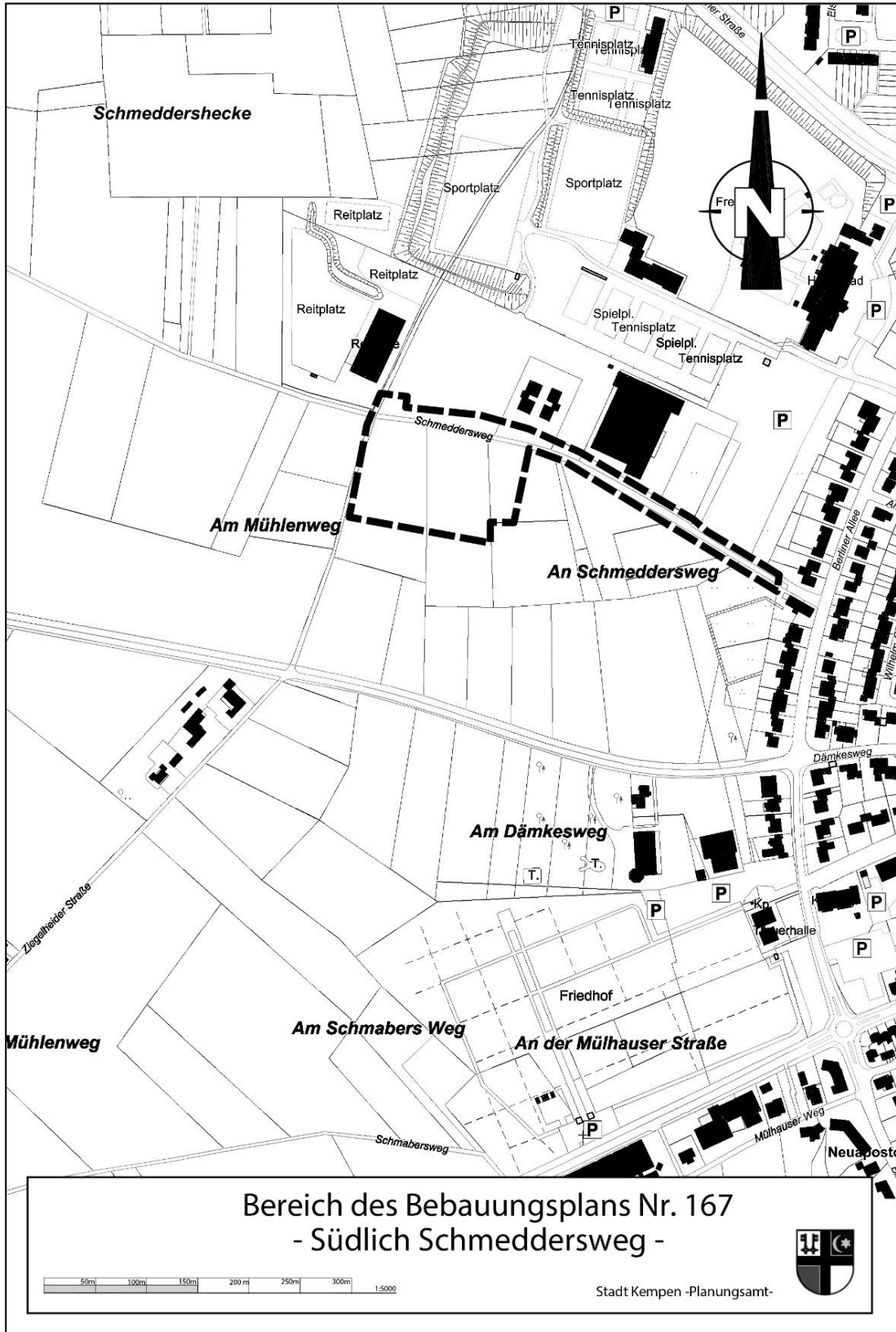
Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 167 Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail z.B. an [rathaus@kempen.de](mailto:rathaus@kempen.de) gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Kempen, den 29.11.2021

In Vertretung

gez. Schröder  
Techn. Beigeordneter



**677/2021 Bekanntmachung der Stadt Kempen**  
**Bebauungsplan Nr. 165 - Nördlich Schmeddersweg -**  
**Stadtteil Kempen**

**hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und**  
**öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 beschlossen, gemäß § 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 165 aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 165 - Nördlich Schmeddersweg - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedernutzbarmachung der Flächen im Bereich der heute noch vorhandenen Mehrzweckhalle geschaffen werden. Geplant ist in diesem Bereich die Schaffung von Wohnraum in Form von Geschosswohnungsbau. Darüber hinaus sollen Nutzungen vorgesehen werden, die der Versorgung des Gebietes bzw. der unmittelbar angrenzenden Wohngebiete dienen. Weiter ist die Errichtung einer Tennishalle geplant.

Der Planbereich erfasst im Wesentlichen den Bereich nördlich des Schmeddersweges, westlich der Berliner Allee im Stadtteil Kempen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 165 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 165 liegt mit der Begründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**20.12.2021 bis einschließlich 28.01.2022**

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Ist das Rathaus zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen oder nur eingeschränkt zugänglich, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Die aktuellen Corona-Regeln sind zu beachten. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152-917 -3344, -3343, -3342, -3341, 3321, -3320) oder per E-Mail (rathaus@kempen.de) möglich.

Ferner könne die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

[www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen](http://www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen)

Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

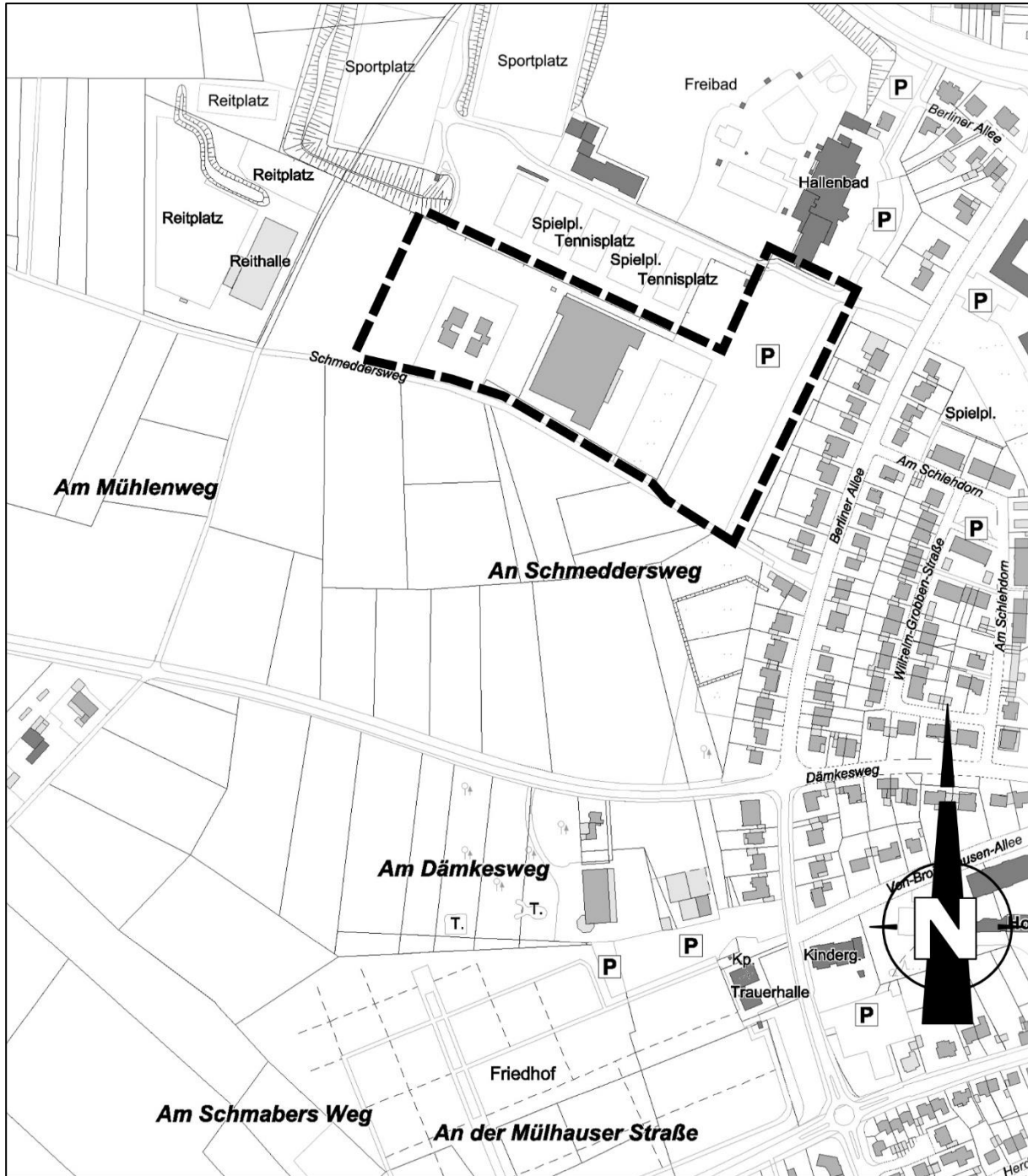
Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 165 Stellungnah-

men schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail z.B. an [rathaus@kempen.de](mailto:rathaus@kempen.de) gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Kempen, den 29.11.2021

In Vertretung  
gez. Schröder  
Techn. Beigeordneter



**Bereich des Bebauungsplans Nr. 165  
- Nördlich Schmeddersweg -**



Stadt Kempen -Planungsamt-





# Stadt Nettetal

**678/2021 Der Jahresabschluss 2018 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal wurde vom Rat der Stadt Nettetal am 29.06.2021 festgestellt.**

Der Jahresabschluss 2018 des NetteBetriebs einschließlich Anhang wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

NetteBetrieb		Anlage 1	
HANDELSBILANZ zum 31. Dezember 2018		PASSIVA	
AKTIVA	€	€	€
	Geschäftsjahr	Vorjahr	Vorjahr
	2018	2017	2018
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Planungen	276.640,00	332.815,00	21.099.277,54
2. Software und Lizenzen	<u>10.848,00</u>	<u>1.751,00</u>	23.781.036,76
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	82.687.079,61	84.497.046,06	10.118.049,58
2. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	24.125.296,54	24.356.560,54	<u>9.593.094,78</u>
3. Grundstücke ohne Bauten	24.125.296,54	24.181.690,54	19.712.954,36
4. Aufbauten an Grundstücken	567.482,22	567.482,22	1.002.350,58
5. Bauten an Grundstücken	71.884.876,00	72.427.080,53	-2.089.469,78
6. Technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	859.624,00	1.061.495,00	1.168.614,73
7. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.283.906,51	1.099.638,51	1.435.330,00
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>4.969.840,35</u>	<u>758.018,31</u>	24.043.473,20
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte			
1. Unbebaute Grundstücke	955.020,91	793.113,53	1.821.974,39
2. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	52.807,67	53.508,38	63.887.370,77
3. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	13.366,61	731.103,71
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	172.529,85	184.385,77	1.116.076,36
2. Forderungen gegen die Stadt Nettetal	4.184.282,55	5.171.060,87	25.021.156,40
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	325.604,87	473.859,68	25.822,81
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>71.620,51</u>	<u>11.260,62</u>	<u>1.008.893,35</u>
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	4.754.037,78	5.841.167,14	91.770.423,40
<b>Übertrag</b>	196.515.411,68	193.276.466,73	196.523.962,45
<b>Übertrag</b>	4.082.147,55	1.641.209,46	193.286.296,81
	188.404.900,77	184.999.535,61	196.523.962,45
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital			
II. Kapitalrücklage			
III. Gewinnrücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	10.118.049,58	10.118.049,58	10.118.049,58
2. Zweckgebundene Rücklage	<u>9.653.881,48</u>	<u>19.772.931,06</u>	<u>9.653.881,48</u>
IV. Gewinnvortrag	1.861.965,31	1.861.965,31	1.002.350,58
V. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-2.089.469,78	-2.089.469,78	1.168.614,73
<b>B. Empfangene Ertragszuschüsse</b>	1.310.606,00	1.310.606,00	1.435.330,00
<b>C. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>	22.838.209,87	22.838.209,87	24.043.473,20
<b>D. Rückstellungen</b>			
1. Sonstige Rückstellungen	4.301.553,64	4.301.553,64	1.821.974,39
<b>E. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	63.347.529,62	63.347.529,62	63.887.370,77
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	4.530.194,71	4.530.194,71	731.103,71
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.466.490,54	1.466.490,54	1.116.076,36
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal	25.280.339,35	25.280.339,35	25.021.156,40
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	90.570,93	90.570,93	25.822,81
6. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.421.958,50</u>	<u>96.137.083,65</u>	<u>91.770.423,40</u>
<b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	7.712.768,40	7.712.768,40	7.651.361,85

NetteBetrieb  
HANDELSBILANZ zum 31. Dezember 2018  
Anlage 1

AKTIVA	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €	Übertrag	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €	PASSIVA
Übertrag		196.515.411,68	193.276.466,73			196.523.962,45	193.286.296,81	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>8.550,77</b>	<b>9.830,08</b>			<b>196.523.962,45</b>	<b>193.286.296,81</b>	
		<u>196.523.962,45</u>	<u>193.286.296,81</u>			<u>196.523.962,45</u>	<u>193.286.296,81</u>	

**NettoBetrieb****Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit  
vom 01.01.2018 bis 31.12.2018**

Anlage 2

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	27.609.301,31	26.565.519,24
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	227.388,40	282.720,21
3. Sonstige betriebliche Erträge	2.692.089,64	2.263.820,51
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.843.895,42	1.681.486,60
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>14.970.761,44</u>	<u>10.282.524,83</u>
	16.814.656,86	11.964.011,43
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	4.473.747,56	4.355.829,96
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung	<u>1.378.709,69</u>	<u>1.330.724,78</u>
	5.852.457,25	5.686.554,74
- davon für Altersversorgung € 434.550,04 (€ 415.641,26)		
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des An- lagevermögens und Sachanlagen	4.867.076,50	4.643.355,80
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>0,00</u>	<u>862.322,36</u>
	4.867.076,50	5.505.678,16
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.049.036,40	1.642.059,15
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	52,50	44,46
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>2.977.395,98</u>	<u>3.088.016,10</u>
- davon an verbundene Unternehmen € 960.000,00 (€ 960.031,12)		
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>	-2.031.791,14	1.225.784,84
11. Sonstige Steuern	57.678,64	57.270,11
<b>12. Jahresfehlbetrag/überschuss</b>	<u><u>-2.089.469,78</u></u>	<u><u>1.168.514,73</u></u>

Anhang zum Jahresabschluss 2018 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal:

Anlage 3

**NetteBetrieb, Nettetal**  
**Anhang für das Geschäftsjahr**  
**vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018**

**I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Die Bilanz ist nach § 266 HGB für große Kapitalgesellschaften und die Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

**II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, bewertet. Das Anlagevermögen wird linear abgeschrieben. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert in Höhe von 250,00 € werden voll abgeschrieben. Für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Wert 250,00 €, aber nicht 1.000,00 € übersteigt, wurden ein Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre abgeschrieben wird. Für die Spezialausstattungen, Papierkörbe, Tische und Bänke sowie Friedhofsbäume wurden Festwerte gebildet.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zu den Einstandspreisen bewertet. Im Betriebsbereich Baubetriebshof wurden hierfür Festwerte gebildet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert und Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Flüssige Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen.

Im Abwasserbereich werden die empfangenen Ertragszuschüsse seit dem 01.01.1989 jährlich mit 3,00 % der Ursprungsbeträge zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst. Zugänge ab dem 01.01.2003 werden unter dem Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen.

Die Sonderposten im Immobilienbereich werden in der Regel analog der Restnutzungsdauer des Anlagevermögens aufgelöst.

- 2 -

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Sie sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Die erhaltenen Anzahlungen betreffen die Schulpauschale und das Ökoko-  
konto.

- 3 -

### III. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in den Anlagennachweisen dargestellt. Als Anlage zum Anhang liegt der konsolidierte Anlagenspiegel für den NettoBetrieb sowie jeweils einer für die einzelnen Betriebsbereiche vor.

#### Anlagen im Bau

Die Summe der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau betragen im Betriebsbereich Abwasser 943.808,28 €, im Betriebsbereich Immobilien 3.865.785,49 € sowie im Betriebsbereich Tiefbau 160.246,58 €. Darin sind die begonnenen Baumaßnahmen enthalten, die im Jahre 2018 noch nicht abgerechnet und als fertige Anlagen aktiviert wurden. Die Bauvorhaben ergeben sich unter anderem aus dem Abwasserbeseitigungskonzept und dem Vermögensplan.

#### Änderungen im Bestand der Grundstücke und Bauten

Der Betriebsbereich Immobilien hat 2018 folgende Grundstücke veräußert:

Gemarkung	Flur	Nr.	Verkaufspreis in Euro
Breyell	20	872	26.540,10
Kaldenkirchen	22	54	81.039,00
Lobberich	40	781	(aus Vorratsvermögen) 1.951,28
<b>Gesamtsumme</b>			<b>109.530,38</b>

Der Betriebsbereich Tiefbau hat 2018 folgende Grundstücke veräußert:

Gemarkung	Flur	Nr.	Verkaufspreis in Euro
Lobberich	32	1220	40.844,75
Lobberich	32	1231	35.856,34
Lobberich	33	1230	32.642,32
<b>Gesamtsumme</b>			<b>109.343,41</b>

- 4 -

Die Abwasserentsorgung aller anfallenden Abwässer ist auch in Zukunft gesichert.

Im Bereich der Friedhöfe erfolgt seit dem Jahr 2015 in der „AG Friedhofswesen“ gemeinsam mit Vertretern der Politik eine Neuausrichtung. Es wurde inzwischen eine neue Gebührenkalkulation entwickelt, Urnenstelen und Gemeinschaftsgräber wurden zusätzlich zum bisher bestehenden Bestattungsangebot angelegt. Aktuell wird die Errichtung von Flächen für Baumbestattungen geprüft. Schließlich wird aufgrund von sinkenden Bestattungszahlen geprüft, inwieweit Friedhofsflächen einer anderen Nutzung zugeführt werden können.

Auch der Bereich Immobilien erfüllt die ihm geltenden Aufgaben vollumfänglich. Zur Deckung des sich verändernden Schulbedarfs steht in den kommenden Jahren die Umgestaltung des Schulzentrums Kaldenkirchen an. Weiterhin wird im Felde der Sportförderung ein neues Lehrschwimmbecken zu errichten sein. Zur Darstellung des Bedarfes bei der U3- sowie Ü3-Betreuung wurden bereits mehrere Kindergärten neu errichtet bzw. erweitert, diese Entwicklung wird fortgeführt. Schließlich wird aufgrund steigenden Bedarfs an Arbeitsplätzen eine Rathausesweiterung geplant.

Die Liefer- und Leistungsforderungen in Höhe von 172,5 T€ enthalten Forderungen aus Abwassergebühren und Forderungen aus Kostensätzen beziehungsweise aus Vermietung und Verpachtung.

Das Eigenkapital in Höhe von 64,23 Mio. € besteht aus dem gezeichneten Kapital, den allgemeinen, zweckgebundenen und Kapitalrücklagen, dem Gewinnvortrag und dem Jahresfehlbetrag. Wie Eigenkapital zu behandeln sind die „Empfangenen Ertragszuschüsse“ in Höhe von 1,31 Mio. € sowie die „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ in Höhe von 22,84 Mio. €. Somit beträgt das Eigenkapital des Nettebetriebes 88,37 Mio. €.

- 5 -

Eigenkapitalpiegel

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen			Gewinnvortrag / Verlustvortrag	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	Summe
	€	€	Allgemeine Rücklage	Zweckgebundene Rücklage	€	€	€	
31.12.2017	21.099.277,54	23.781.036,76	10.118.949,58	9.593.604,78	1.002.350,58	1.168.514,73	66.763.733,97	
Einstellung	0,00	0,00	0,00	60.376,70	659.614,73	0,00	719.991,43	
Entnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- 659.614,73	- 659.614,73	
Ausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- 508.900,00	- 508.900,00	
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.089.469,78	-2.089.469,78	
31.12.2018	21.099.277,54	23.781.036,76	10.118.949,58	9.653.981,48	1.661.965,31	-2.089.469,78	64.225.740,89	



- 6 -

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 4.301,55 T€ enthalten Personalarückstellungen, Jahresabschlusskosten sowie unterlassene Instandhaltungen und Sonstiges.

Betriebsbereich	€	%
Abwasser	150.346,88	3,50
Immobilien	3.731.447,30	86,75
Tiefbau	121.059,50	2,81
Baubetriebshof	298.699,96	6,94
<b>Gesamt</b>	<b>4.301.553,64</b>	<b>100,00</b>

	Stand 31.12.2018			
	Immobilien €	Abwasser €	Tiefbau €	Baubetriebs- hof €
Arbeiten Baumkataster	0,00	0,00	5.000,00	0,00
Leistungsorientierte Bezahlung	20.000,00	2.900,00	9.000,00	54.000,00
Resturlaub und Überstunden	71.383,36	9.527,00	14.806,28	180.532,78
Berufsgenossenschaft	900,00	0,00	0,00	3.500,00
Vorsteuer Instandhaltung Turnhallen	614.718,94	0,00	0,00	0,00
Rückstellung Prüfungskosten extern	38.000,00	21.000,00	12.324,97	14.204,44
Erstellung Abwassergebührenbescheide	0,00	10.550,00	0,00	0,00
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	22.000,00	0,00	2.000,00	0,00
Unterlassene Instandhaltung für ungewisse Verbindlichkeiten	18.137,26	0,00	22.228,25	34.902,74
Brandschutzauflagen	182.600,94	0,00	0,00	0,00
Altlastensanierung Werner-Jaeger-Halle	2.300.000,00	0,00	0,00	0,00
Altlastensanierung	76.466,07	0,00	0,00	0,00
Drohverlust Kita Schaag	110.000,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige ungewisse Verbindlichkeiten	39.000,00	0,00	0,00	0,00
Interne Kosten Jahresabschluss	13.600,00	0,00	10.700,00	11.560,00
Miete / IT / Arbeitsplätze	78.000,00	28.000,00	0,00	0,00
Ausstehende Rechnungen	146.640,73	78.369,88	45.000,00	0,00
	<u>3.731.447,30</u>	<u>150.346,88</u>	<u>121.059,50</u>	<u>298.699,96</u>

- 7 -

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt €	Vj. T€	bis zu 1 Jahr €	Vj. T€	> 1 Jahr €	Vj. T€	davon > 5 Jahre €	Vj. T€
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	63.347.529,62	63.867,37	5.764.554,17	4.012,16	57.382.975,45	59.855,21	46.029.702,76	45.374,97
2. Erhaltene Anzahlungen	4.530.194,71	731,10	3.799.091,00	0,00	731.103,71	731,10	66.698,83	66,70
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.466.490,54	1.116,08	1.466.490,54	1.116,08	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten ggü. der Stadt Nettetal	25.280.339,35	25.021,16	25.280.339,35	25.021,16	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	90.570,93	25,82	90.570,93	25,82	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Sonstige Verbindlichkeiten	1.421.958,50	1.008,89	465.382,80	277,83	956.575,70	731,06	106.993,33	116,13
	<b>96.137.083,65</b>	<b>91.770,42</b>	<b>36.866.428,79</b>	<b>30.453,05</b>	<b>59.270.654,86</b>	<b>61.317,37</b>	<b>46.203.394,92</b>	<b>45.557,80</b>

1) Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten auch die Zinsabgrenzungen.

- 8 -

Die erhaltenen Anzahlungen setzen sich zusammen aus dem vom Betriebsbereich Tiefbau von der Stadt Nettetal übernommenen Ökokonto in Höhe von 66.698,83 €, die von der Stadt Nettetal auf den NetteBetrieb Betriebsbereich Immobilienübertragene Schulpauschale in Höhe von 664.404,88 € aus 2007, die im Berichtsjahr für Sanierungen an Schulgebäuden nicht in Anspruch genommen wurde und der Kaufpreiszahlung "Brata" in Höhe von 3.200.000,00 € sowie im Betriebsbereich Abwasser Zahlungen für die Herstellung Kanälen in den Neubaugebieten "Krugerpfad" und "Hohlweg" in Höhe von 599.091,00 €.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal handelt es sich im Betriebsbereich Abwasser um anteilige Personalkosten in Höhe von 8.578,54 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 42,16 € sowie Verbindlichkeiten aus anteiligem Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 60.864,00 €.

Im Betriebsbereich Immobilien resultieren die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal aus einem Darlehen der Stadt Nettetal in Höhe von 24.000.000,00 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 264.391,60 €, Verbindlichkeiten aus anteiligem Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 212.898,00 € sowie anteilige Personalkosten in Höhe von 39.716,54 €. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal im Betriebsbereich Baubetriebshof setzen sich zusammen aus Verbindlichkeiten aus anteiligem Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 157.221,53 € sowie anteiligen Personalkosten in Höhe von 10.755,29 €. Im Betriebsbereich Tiefbau setzen sich die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal aus Verbindlichkeiten aus anteiligem Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 76.080,00 €, sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 387.469,29 € sowie anteiligen Personalkosten in Höhe von 62.322,40 € zusammen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Nettetal GmbH beim Betriebsbereich Immobilien in Höhe von 79.130,10 €, beim Betriebsbereich Abwasser in Höhe von 10.858,31 € sowie beim Betriebsbereich Baubetriebshof in Höhe von 582,52 €.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten des Betriebsbereichs Abwasser handelt es sich um sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 177.393,25 €, um ein langfristiges Darlehen vom Niersverband in Höhe von 152.664,18 € sowie um Verbindlichkeiten aus einer Kostenüberdeckung der Gebührennachkalkulation für das Jahr 2018 und Vorjahre in Höhe von 1.005.843,27 €.

- 9 -

Im Betriebsbereich Immobilien handelt es sich um kreditorische Debitoren in Höhe von 12.235,04 € sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 46.307,20 €. Sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 4.067,33 € werden dem Betriebsbereich Tiefbau sowie in Höhe von 23.448,23 € dem Betriebsbereich Baubetriebshof zugeordnet.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

- 10 -

#### IV. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge und Aufwendungen des Unternehmens im Geschäftsjahr 2018 werden in der konsolidierten GuV-Rechnung dargestellt.

Eine nach Betriebsbereichen aufgegliederte Gewinn- und Verlustrechnung wird in einer Anlage zum Anhang dargestellt.

Die Position „sonstige betriebliche Erträge“ enthält periodenfremde Erträge in Höhe von 379.160,23 €. Im Betriebsbereich Immobilien entfallen hierauf 349.207,80 € für Erträge aus Nebenkostenabrechnungen und Grundbesitzabgaben aus 2017, Erträge aus Energieabrechnungen aus 2017 in Höhe von 4.312,08 € sowie sonstige periodenfremde Erträge in Höhe von 5.201,54 €. Erträge aus Kostenerstattungen des Jahres 2017 in Höhe von 16.335,17 € sowie sonstige periodenfremde Erträge in Höhe von 395,12 € wurden im Betriebsbereich Tiefbau verbucht. Die periodenfremden Erträge des Betriebsbereichs Baubetriebshof setzen sich aus sonstigen periodenfremden Erträgen in Höhe von 3.708,52 € zusammen.

Unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ wurden periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 442.665,56 € gebucht. Im Betriebsbereich Immobilien entfallen hierauf 384.780,69 € aus Nebenkostenabrechnungen und Grundbesitzausgaben aus 2017 und Vorjahren, 5.627,44 € aus der Abrechnung von Prüfungsgebühren aus 2017 sowie sonstige periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 5.425,40 €. Periodenfremde Aufwendungen fallen in Höhe von 38.704,65 € im Betriebsbereich Tiefbau an. Hierauf entfallen 20.346,68 € auf Aufwendungen für Gewässergebühren aus 2017, Unterhaltungsaufwendungen für Straßenbeleuchtung aus Vorjahren in Höhe von 17.121,72 € sowie sonstige periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 1.236,25 €. Im Betriebsbereich Baubetriebshof wurden periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 8.172,38 € gebucht. Hierauf entfielen 1.027,16 € aus der Abrechnung von Prüfungsgebühren aus 2017, Beiträge an die Berufsgenossenschaft aus 2017 in Höhe von 2.742,51 € sowie sonstige periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 4.357,71 €.

- 11 -

Im Berichtsjahr waren im NetteBetrieb 112 Personen beschäftigt, im Vorjahr 116. Der Aufwand für Löhne und Gehälter sowie soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung betrug 5,85 Mio. €.

Personalkosten	2018 /Mio. €	2017 /Mio. €
Löhne und Gehälter	4,47	4,36
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1,38	1,33
davon für Altersversorgung	0,42	0,42
<b>Insgesamt</b>	<b>5,85</b>	<b>5,69</b>

Zwischen dem Betriebsbereich Abwasser und der Stadtwerke Nettetal GmbH wurde im Dezember 2011 ein Dienstleistungsvertrag geschlossen. Dieser hob den bisherigen Betriebsführungsvertrag auf. Das Dienstleistungsentgelt betrug in 2018 insgesamt 439.775,77 €. Der Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadtwerke Nettetal GmbH und dem NetteBetrieb Betriebsbereich Abwasser beinhaltet unter anderem die Abrechnung und Weiterleitung der Schmutzwassergebühren, die Erstellung des Wirtschaftsplanes, die Erstellung der Gebührenkalkulation, die Aufbereitung der GuV- sowie Bilanzkonten zur Erstellung von Zwischen- und Jahresabschlüssen, das Führen des Anlagevermögens, die Bearbeitung der Berichte der Revision, die Darlehensverwaltung sowie allgemeine buchhalterische Tätigkeiten.

Der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Nettetal betrug in 2018 insgesamt 507.198,00 €. Die Stadt rechnet nach dem tatsächlichen Aufwand ab. In dem Betrag sind die Kosten für die Revision, IT-Dienstleistungen und für die Leistungen verschiedener Querschnittsfunktionen enthalten. Dieser wird in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

- 12 -

## V. Sonstige Pflichtangabe

### Personalwesen

Der NetteBetrieb ist ein modernes und vielseitiges Dienstleistungsunternehmen der Stadt Nettetal. Die erstklassig qualifizierten und motivierten Mitarbeiter des NetteBetriebes leisten einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Infrastruktur Nettetals. Am 31. Dezember 2018 beschäftigte der NetteBetrieb insgesamt 112 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese unterteilen sich in 110 tariflich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 2 Beamte.

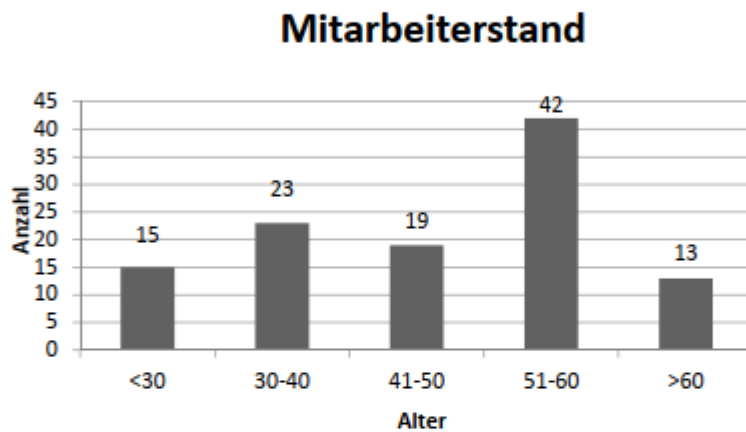
Dienstvorgesetzter aller beim NetteBetrieb beschäftigten Mitarbeiter ist der Bürgermeister. Die beim NetteBetrieb beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des NetteBetriebes.

### Personalentwicklung

Die Basis für wirtschaftlich erfolgreiche Arbeit bleibt die kontinuierliche Qualifikation unserer Mitarbeiter. Zahlreiche interne und externe Schulungen sowie Seminare vermittelten 2018 aktuelle Kenntnisse und Fähigkeiten in allen berufsrelevanten Bereichen.

- 13 -

Altersaufbau der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



Die Grafik gibt Auskunft über die aktuelle Altersstruktur der beim NetteBetrieb beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### Kostenüber- /Kostenunterdeckung

Im Geschäftsjahr ergab die Gebührennachkalkulation im Betriebsbereich Abwasser eine Kostenüberdeckung in Höhe von 427.447,81 €. Diese wurde im sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst. Die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren im Betriebsbereich Tiefbau ergab keine Kostenüberdeckung.



- 14 -

**§ 285 Nr. 1a und Nr. 2 HGB (Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren)**

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten in Höhe von 46.203.394,92 € setzt sich zusammen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 46.029.702,76 € (Betriebsbereich Abwasser 26.911.250,11 €, Betriebsbereich Immobilien 17.816.828,38 €, Betriebsbereich Baubetriebshof 933.112,43 € und Betriebsbereich Tiefbau 368.511,84 €), erhaltene Anzahlungen in Höhe von 66.698,83 € (Betriebsbereich Tiefbau), sowie sonstigen Verbindlichkeiten, hier ein Darlehen des Niersverbandes in Höhe von 106.993,33 € (Betriebsbereich Abwasser).

Für die Darlehen des NetteBetriebes bestehen keine Absicherungen durch Pfandrechte oder sonstige Verpflichtungen.

**§ 285 Nr. 10 HGB (Geschäftsführungsorgan)**

Susanne Fritzsche,  
erste Betriebsleiterin und technische Beigeordnete (bis 31.12.2018)

Dr. Michael J. Rauterkus  
erster Betriebsleiter und erster Beigeordneter (ab 01.04.2019)

Harald Rothen,  
kaufmännischer Betriebsleiter

Der NetteBetrieb zahlte keine Vergütung an die Betriebsleitung.

01.01.2018 bis 18.12.2018

Ingo Heymann,  
Rechtsanwalt, 1. Vorsitzender Betriebsausschuss

Hans-Willy Troost,  
Industriekaufmann, stellv. Vorsitzender Betriebsausschuss

18.12.2018 bis 31.12.2018

Konrad Steger, selbständiger Landwirtschaftsmeister, 1. Vorsitzender Betriebsausschuss

Hans-Willy Troost,  
Industriekaufmann, stellv. Vorsitzender Betriebsausschuss

- 15 -

## Ergänzende Angaben

## Zusammensetzung des Betriebsausschusses im Jahr 2018 (01.01.2018 bis 18.12.2018)

Lfd. Nr.	R/A	sk. BÜ.	Mitglied	Partei	R/A	sk. BÜ.	Vertreter/in	Partei
1	X		Heymann, Ingo Rechtsanwalt	CDU	X		Witzke, Axel Beamter	CDU
2	X		Zündel, Thomas Allianz-Generalvertreter	CDU		X	Hoersch, Guido Immobilienmakler	CDU
3	X		Schröder, Hubert Kaufmann	CDU	X		Prof. Dr. Peters, Leo Pensionär	CDU
4	X		Lehnen, Ralf Tischlermeister	CDU	X		Syben, Günter Rentner	CDU
5	X		Glatz, Gaby Buchhalterin	CDU	X		Post, Harald Textilkaufmann	CDU
6	X		Steger, Konrad selbstständiger Land- wirtschaftsmeister	CDU	X		Ophoves, Heinrich Dipl.-Ing. Agrar	CDU
7		X	Amberg, Herrmann Geschäftsführer	CDU		X	Adrian, Willi Landwirtschaftsmeister	CDU
8	X		Dröttboom, Hans-Willi Textilveredler	SPD	X		Terporten, Christa Hausfrau	SPD
9	X		Dückers, Johannes Rentner	SPD		X	Gehimann, Christo- pher Verwaltungsfachwirt	SPD
10	X		Vyver, Hans Rentner	SPD	X		Dyck, Renate Rentnerin	SPD
11	X		Gahlings, Guido Krankenpfleger, Stationsleiter	Grüne		X	Scholz, Erhard Maschinenschlosser	Grüne
12	X		Schmitz, Bruno Standortleiter	WIN	X		Siemes, Hajo freiberuflicher Unter- nehmensjurist	WIN
13	X		Troost, Hans-Willy Controller	FDP	X		Lehmann, Heinz-Dieter techn. Beamter im Vorruhestand	FDP
14	X		Schmitz, Manfred Rechtsanwalt	Blaue Fraktion			N.N.	
15	X		Schlömski, Dirk Rohmetzbauer	Blaue Fraktion	X		Kronauer, Franz-Lothar Rentner	AfD

- 16 -

## Zusammensetzung des Betriebsausschusses im Jahr 2018 (18.12.2018 bis 31.12.2018)

Lfd. Nr.	RM	sk.	Mitglied	Partei	RM	sk.	Vertreter/in	Partei
		BÜ.				BÜ.		
1	X		Steger, Konrad selbständiger Landwirt- schaftsmeister	CDU	X		Ophoves, Heinrich Dipl.-Ing. Agrar	CDU
2	X		Zündel, Thomas Allianz-Generalvertreter	CDU		X	Hoersch, Guido Immobilienmakler	CDU
3	X		Schröder, Hubert Kaufmann	CDU	X		Prof. Dr. Peters, Leo Pensionär	CDU
4	X		Lehnen, Ralf Tischlermeister	CDU	X		Syben, Günter Rentner	CDU
5	X		Glatz, Gaby Buchhalterin	CDU	X		Post, Harald Textilkaufmann	CDU
6		X	Frucht, Frederic Beamter	CDU	X		Hauser, Petra Erzieherin / päd. Leitungsfachkraft	CDU
7		X	Amberg, Herrmann Geschäftsführer	CDU		X	Adrian, Willi Landwirtschaftsmeister	CDU
8	X		Dröttboom, Hans-Willi Textilveredler	SPD	X		Terporten, Christa Hausfrau	SPD
9	X		Dückers, Johannes Rentner	SPD		X	Gehlmann, Christo- pher Verwaltungsfachwirt	SPD
10	X		Vyver, Hans Rentner	SPD	X		Dyck, Renate Rentnerin	SPD
11	X		Gahlings, Guido Krankenpfleger, Stationsleiter	Grüne		X	Scholz, Erhard Maschinenschlosser	Grüne
12	X		Schmitz, Bruno Standortleiter	WIN	X		Siemes, Hajo freiberuflicher Unter- nehmensjurist	WIN
13	X		Troost, Hans-Willy Controller	FDP	X		Lehmann, Heinz-Dieter techn. Beamter im Vorruhestand	FDP
14	X		Schmitz, Manfred Rechtsanwalt	Blaue Fraktion			N.N.	
15	X		Schlomski, Dirk Rohrnetzbauer	Blaue Fraktion	X		Kronauer, Franz-Lothar Rentner	AfD

RM = Ratsmitglied; sk. BÜ. = sachkundige Bürger

Den Betriebsausschussmitgliedern wurden Sitzungsgelder und Fahrtkosten in Höhe von insgesamt 168,62 € vergütet.

- 17 -

§ 285 Nr. 14 und 14a HGB (Konsolidierungskreis)

Der Jahresabschluss des NetteBetrieb wird in den kommunalen Gesamtabschluss der Stadt Nettetal einbezogen.

§ 285 Nr. 17 HGB (Abschlussprüferhonorar)

Für das Geschäftsjahr 2018 wurde eine Rückstellung für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 85.529,40 € gebildet. Bisher wurden darauf Vorauszahlungen in Höhe von 47.600,00 € geleistet.

§ 285 Nr. 34 HGB (Ergebnisverwendung)

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.089.469,78 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Nettetal, den 22.10.2019

NetteBetrieb

  
Dr. Michael J. Rauterkus

  
Harald Rothen

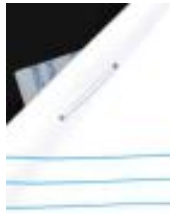
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.089.469,78 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2018 liegt gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme kann im NetteBetrieb, Rathaus Lobberich, Zimmer 207, montags – donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr erfolgen.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum Jahresabschluss 2018 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal wird hiermit gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung

der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekanntgemacht.



**gpa**NRW

### **Abschließender Vermerk der gpaNRW**

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes NetteBetrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 2.10.2019 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

#### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung NetteBetrieb der Stadt Nettetal

##### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des NetteBetriebs, Nettetal, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des NetteBetriebs der Stadt Nettetal für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) insbesondere der §§ 19, 21, 22, 23, 24 EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) insbesondere § 25 EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

##### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des

Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

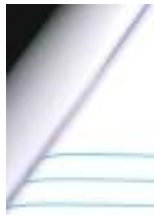
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen

Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser



jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Nettetal, den 24.10.2019

WWS WIRTZ, WALTER, SCHMITZ GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmedt  
Wirtschaftsprüfer\*

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:



The logo for gpaNRW, with 'gpa' in blue and 'NRW' in grey.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 11.03.2021

gpaNRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser



Nettetal, den 01.12.2021

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Hans-Willi Pergens  
Administrativer Betriebsleiter



Harald Rothen  
Kaufmännischer Betriebsleiter

## 679/2021 Bekanntmachung Tagesordnung Rat

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 7. Sitzung des Rates  
am Mittwoch, 15.12.2021, 18:00 Uhr  
im Seerosensaal, Steegerstraße 38, 41334 Nettetal.

---

### **Tagesordnung**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
- 1.1 Mitteilungen der Verwaltung;  
hier: Bericht über die finanzielle Lage der Stadt Nettetal
- 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 2.1 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;  
Antrag der CDU-Fraktion zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zwecks Sicherung der grundwasserabhängigen Feuchtgebiete und der Trinkwasserversorgung im Schwalm-Nette-Gebiet sowie Überprüfung des Wassermanagements der Stadt Nettetal
- 2.2 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen; hier: Antrag der AFD-Fraktion vom 20.05.2021 zur Initiierung eines Gemeinschaftskonzeptes „Nette Toilette“
- 2.3 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen; hier: Antrag der AFD-Fraktion vom 20.05.2021 auf Durchführung einer Gutscheinkampagne zur Stärkung der Nettetaler Gastronomiebetriebe und von der Corona-Krise stark betroffenen Geschäfte
- 2.4 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 28.05.2021 auf Prüfung zur Einrichtung von Naturbädern in Nettetal.
- 2.5 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen; hier: Antrag der WIN-Fraktion vom 17.06.2021 zur Nutzung gewerblicher und industrieller Dachflächen für Photovoltaik.
- 2.6 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen; hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.09.2021 zur Einführung der Nutzung von Mehrwegbehältnissen auf Märkten und die Förderung der Nutzung von Mehrwegbehältnissen in der lokalen Gastronomie.
- 2.7 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.04.2021 auf Einrichtung von WLAN-Hotspots in allen Stadtteilen
- 2.8 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;  
hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Prüfung der Einrichtung eines stationären Hospizes in Nettetal vom 02.09.2021

- 2.9 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;  
hier: Bürgerantrag auf Errichtung eines beidseitigen Parkverbotes auf der Eichendorffstraße zwischen Garageneinfahrt vor Hausnummer 1 bis zur Einmündung Stettiner Straße
- 2.10 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;  
hier: Bürgerantrag der Schulkonferenz der GGS Lobberich zur Verkehrssituation vor der Schule
- 3 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen
  - 3.1 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen;  
hier: Klimaschutzoffensive in Nettetal - Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, WIN und FDP vom 11.08.2021
  - 3.2 Antrag der SPD-Fraktion zum Ausbau des Dachgeschosses der Stadtbücherei
  - 3.3 Antrag der WIN-Fraktion gem. § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Nettetal zur Festlegung von Umfangskriterien für die Nach-oder Ersatzpflanzung von Bäumen auf städtischen Boden
  - 3.4 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen;  
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 12.11.2021 auf Aufteilung der Parkbuchten im Industriegebiet Nettetal- West durch Betonquader in einer Testphase von mindestens einem Jahr
- 4 Ausschuss- und Gremienbesetzungen
  - 4.1 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;  
hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Ausschussumbesetzungen
  - 4.2 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;  
hier: Antrag der FDP-Fraktion auf Ausschussumbesetzung
  - 4.3 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;  
hier: Bestellung beratende Mitglieder Jugendhilfeausschuss
  - 4.4 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;  
hier: Neubesetzung des Integrationsrates durch Ratsmitglieder
- 5 Nachkalkulation Gebührenhaushalte 2020
- 6 Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2022 einschließlich der hierzu erforderlichen Änderungssatzungen
- 7 Korrektur der Nachkalkulation Abwassergebühren 2018
- 8 Nachkalkulation Abwassergebühren 2020

- 9 Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2022
- 10 11. Änderung der Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011
- 11 Nachkalkulation für das Friedhofswesen 2020
- 12 Gebührenbedarfsberechnung für das Friedhofswesen 2022
- 13 6. Änderung der Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015
- 14 7. Änderung der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)
- 15 Jahresabschluss 2019 des NetteBetriebes;  
hier: Entlastung des Betriebsausschusses
- 16 Jahresabschluss 2020 des NetteBetriebes
- 17 Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2020 und Entlastung des Bürgermeisters
- 18 Gesamtabschluss 2020;  
hier: Einbringung des Entwurfes
- 19 Haushalt 2022
  - 19.1 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen;  
hier: Antrag der SPD-Fraktion zur Aufstockung des Stellenanteils der Gleichstellungsbeauftragten im Stellenplan 2022
  - 19.2 Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2022
  - 19.3 Haushalt 2022 /2023;  
hier: Berechtigung zum Abschluss von Verträgen für das Kulturprogramm
- 20 LEADER – Region für die neue Förderperiode ab 2023  
Gemeinsame Fortsetzung der Zusammenarbeit der Städte Geldern, Kevelaer, Nettetal und Straelen
- 21 Wirtschaftsplan 2022 für den NetteBetrieb
- 22 Glasfaseranbindung der Grundschulen
- 23 Zügigkeit und Ausbau der GGS Breyell am Teilstandort Schaag

- 24 Nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Nettetal für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d „Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell östlich Josefstraße (Neufassung)“ im Stadtteil Breyell
- 25 Bebauungsplan Br-290 "Südlich Von-Waldois-Straße"  
Aufstellungsbeschluss  
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach Modell I (ohne Bürgerversammlung) gemäß § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- 26 Aufhebung Bebauungsplan Ka-268 „Feldstraße/Ochsenpfuhl“ und Aufstellung Bebauungsplan Ka-268 "Feldstraße/Königspfad"  
1) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Ka-268 „Feldstraße/Ochsenpfuhl“  
2) Aufstellungsbeschluss Ka-268 „Feldstraße/Königspfad“  
3) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach Modell II (mit Bürgerversammlung/Bürgerbeteiligungsabende) gemäß § 3 (1) BauGB sowie Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- 27 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Solarpark Kaldenkirchen)  
1) Genehmigungsvorbehalt der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 6 Abs. 2 BauGB  
2) Beschluss
- 28 Bebauungsplan Ka-287 "Solarpark Kaldenkirchen"  
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB  
2) Satzungsbeschluss
- 29 Bebauungsplan Sh-291 „Südlich Grundschule Happelter Straße“  
1) Aufstellungsbeschluss  
2) Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach Modell I (ohne Bürgerversammlung) gemäß § 3 (1) BauGB sowie Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB.
- 30 Straßen- und Wegekonzept 2022
- 31 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

### **Nichtöffentlicher Teil**

- 32 Mitteilungen der Verwaltung
- 33 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 34 Grundstücksangelegenheiten
- 34.1 Verkauf des Bongartzhofes;  
hier: Verkaufsentscheidung nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens
- 34.2 Grundstücksangelegenheiten

34.3 Grundstücksangelegenheiten

35 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Führungskräfte und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

36 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 09.12.2021

gez. Küsters  
Bürgermeister

## Gemeinde Niederkrüchten

### **680/2021 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2022 mit den dazugehörigen Anlagen kann gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), ab dem 15.12.2021 für die Dauer des Beratungsverfahrens (voraussichtlich bis zur Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 08.02.2022) innerhalb der Öffnungszeiten im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Foyer, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in 41372 Niederkrüchten, Rathaus, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, zu erheben.

Niederkrüchten, den 02.12.2021

Der Bürgermeister  
gez. Wassong

## Gemeinde Schwalmtal

### **681/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Flächennutzungsplanes, 13. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“**

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr hat am 30.11.2021 gemäß §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) die Aufstellung und Auslegung des Flächennutzungsplanes, 13. Änderung "Erweiterung Kranenbachcenter" beschlossen. Zu diesem Flächennutzungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung bzw. Erweiterung eines Lebensmitteldiscounters durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des bestehenden Bebauungsplanes zu schaffen. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Wahrung der Stadt- und Regionalverträglichkeit des Vorhabens sowie der Schonung bestehender Zentren.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

**20.12.2021 bis einschließlich 31.01.2022**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie – neben der untenstehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet – während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie **Frau Grötschel (Tel.: 02163 946-174, eMail: [mona.groetschel@gemeinde-schwalmtal.de](mailto:mona.groetschel@gemeinde-schwalmtal.de))** während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Sie wird Sie dann am Haupteingang des Rathauses abholen und Ihnen die oben genannten Räumlichkeiten des Rathauses öffnen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, bitte ich Sie Frau Grötschel gleichsam unter der vorgenannten Telefonnummer zu kontaktieren. Sie wird Ihnen dann die Räumlichkeiten zur Einsichtnahme öffnen. Sollte jedoch zur gleichen Zeit bereits eine andere Person Einsicht nehmen, müssten Sie mit Wartezeiten rechnen.



Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu dieser Flächennutzungsplanänderung auf der Homepage der Gemeinde Schwalmthal zum Download zur Verfügung.  
 ([www.schwalmthal.de](http://www.schwalmthal.de) → *aktuelle Bauleitplanverfahren*)

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, 13. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt L4702, Nettetal	Aussagen zu Bauwerksabdichtungen, zur Tragfähigkeit des Bodens, zu Sumpfungsmaßnahmen und zum Bergbau

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse
Lärmimmissionen	Schalltechnisches Prognosegutachten	Berechnungen und Beurteilungen zur Verkehrsimmission im Plangebiet sowie der Einzelhandelsnutzungen. Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan
Boden	Bodenuntersuchung	Durchführung einer orientierenden Bodenuntersuchung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß

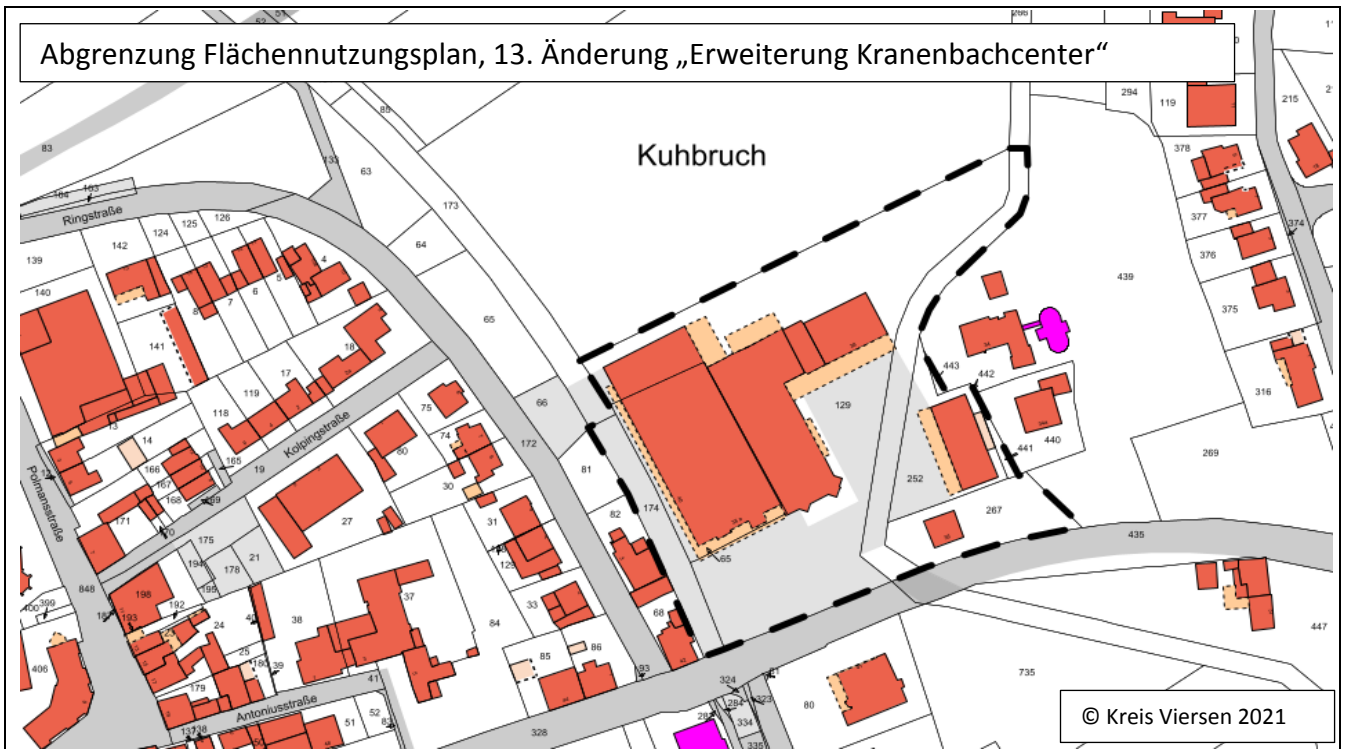
§ 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:</b>		
ländliche Entwicklung und Bodenordnung	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweise auf flächensparende und agrarstrukturverträgliche Ausgleichsmaßnahmen
Landschafts- und Naturschutz	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis im Hinblick auf eine weitere Ausdehnung von Bauflächen in die Kranenbachauen
Verkehr	Landrat Kreis Viersen	Hinweise zur geschätzten Verkehrszunahme
Bodenschutz	Landrat Kreis Viersen	Hinweise zur Altlastverdachtsfläche Nummer S 78 (250_078)
wasserrechtliche Belange	Schwalmverband	Hinweise zur Hochwasserentlastung des Kranenbachs (verrohrte Gewässer im Planbereich)

Während der o. a. Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (info@gemeinde-schwalmtal.de) vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Schwalmtal, den 01.12.2021

- gez. Andreas Gisbertz -  
Bürgermeister

## **682/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/36, 1. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“**

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr hat am 30.11.2021 gemäß §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/36, 1. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung bzw. Erweiterung eines Lebensmitteldiscounters durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des bestehenden Bebauungsplanes zu schaffen. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Wahrung der Stadt- und Regionalverträglichkeit des Vorhabens sowie der Schonung bestehender Zentren.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/36, 1. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 20.12.2021 bis einschließlich 31.01.2022**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie – neben der untenstehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet – während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie **Frau Grötschel (Tel.: 02163 946-174, eMail: [mona.groetschel@gemeinde-schwalmtal.de](mailto:mona.groetschel@gemeinde-schwalmtal.de))** während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Sie wird Sie dann am Haupteingang des Rathauses abholen und Ihnen die oben genannten Räumlichkeiten des Rathauses öffnen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, bitte ich Sie Frau Grötschel gleichsam unter der vorgenannten Telefonnummer zu kontaktieren. Sie wird Ihnen dann die Räumlichkeiten zur Einsichtnahme öffnen. Sollte jedoch zur gleichen Zeit bereits eine andere Person Einsicht nehmen, müssten Sie mit Wartezeiten rechnen.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan-verfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

[www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) → *aktuelle Bauleitplanverfahren*)

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Am/36, 1. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt L4702, Nettetal	Aussagen zu Bauwerksabdichtungen, zur Tragfähigkeit des Bodens, zu Sumpfungsmaßnahmen und zum Bergbau

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

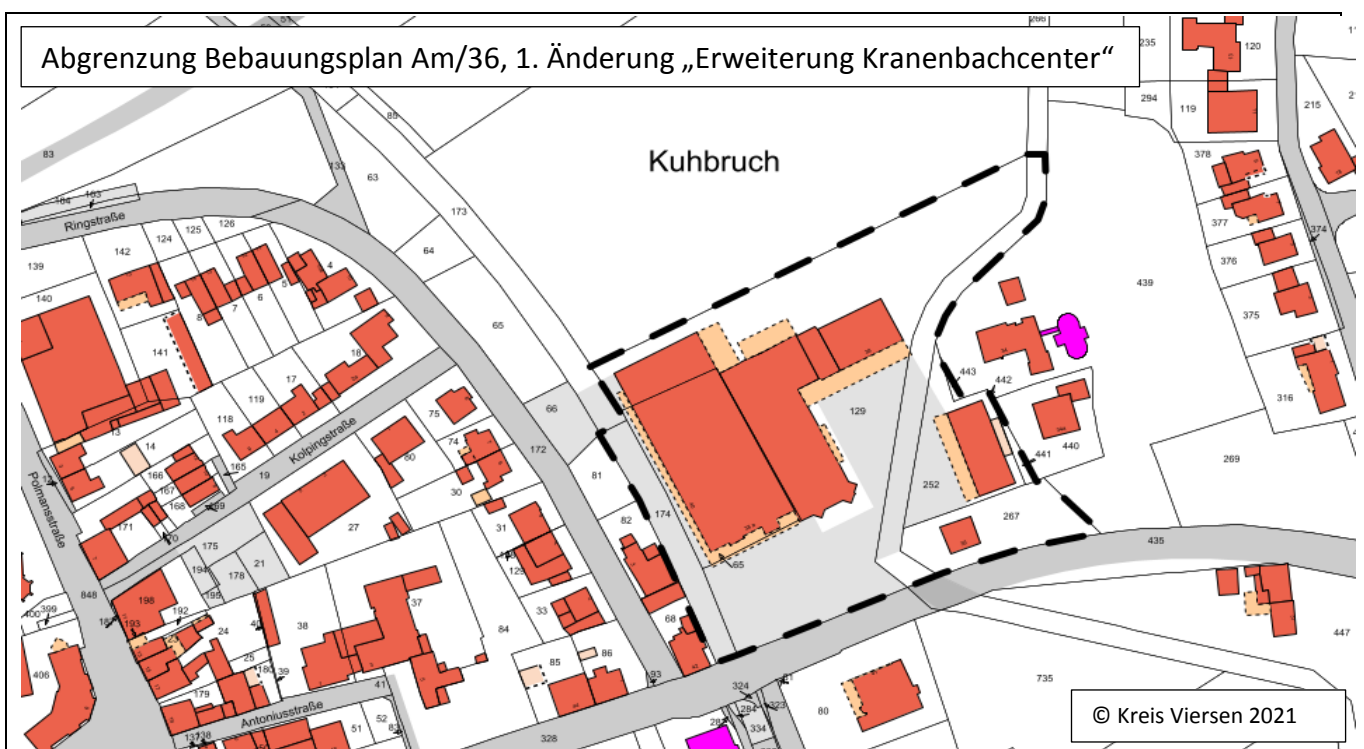
Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse
Lärmimmissionen	Schalltechnisches Prognosegutachten	Berechnungen und Beurteilungen zur Verkehrsimmission im Plangebiet sowie der Einzelhandelsnutzungen. Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan
Boden	Bodenuntersuchung	Durchführung einer orientierenden Bodenuntersuchung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:</b>		
ländliche Entwicklung und Bodenordnung	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweise auf flächensparende und agrarstrukturverträgliche Ausgleichsmaßnahmen
Verkehr	Landrat Kreis Viersen	Hinweise zur geschätzten Verkehrszunahme
Bodenschutz	Landrat Kreis Viersen	Hinweise zur Altlastverdachtsfläche Nummer S 78 (250_078)
wasserrechtliche Belange	Schwalmverband	Hinweise zur Hochwasserentlastung des Kranenbachs (verrohrte Gewässer im Planbereich)

Während der o. a. Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch ([info@gemeinde-schwalmtal.de](mailto:info@gemeinde-schwalmtal.de)) vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Schwalmtal, den 01.12.2021

- gez. Andreas Gisbertz -  
Bürgermeister

## 683/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Wa/72 „Kulturort Haus Gorissen“

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr der Gemeinde Schwalmtal hat am 30.11.2021 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/72 „Kulturort Haus Gorissen“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herrichtung und den Betrieb von Räumen für Kultur, Kunst und Begegnung und im rückwärtigen Bereich des Haus Gorissen die Errichtung eines zwei- bis dreizügigen Kindergartens zu schaffen. Daneben sollen Wohnen, Ateliers und nicht störendes Kunstgewerbe im Plangebiet möglich sein.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/72 „Kulturort Haus Gorissen“ mit Begründung in der Zeit

**vom 20.12.2021 bis einschließlich 31.01.2022**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie – neben der unten stehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet – während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie **Frau Gier (Tel.: 02163 946-126, eMail: marion.gier@gemeinde-schwalmtal.de)** während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Wir werden Sie dann am Haupteingang des Rathauses abholen und Ihnen die oben genannten Räumlichkeiten des Rathauses öffnen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, bitten wir Sie uns gleichsam unter einer der vorgenannten Telefonnummern zu kontaktieren. Wir werden Ihnen dann die Räumlichkeiten zur Einsichtnahme öffnen. Sollte jedoch zur gleichen Zeit bereits eine andere Person Einsicht nehmen, müssten Sie mit Wartezeiten rechnen.

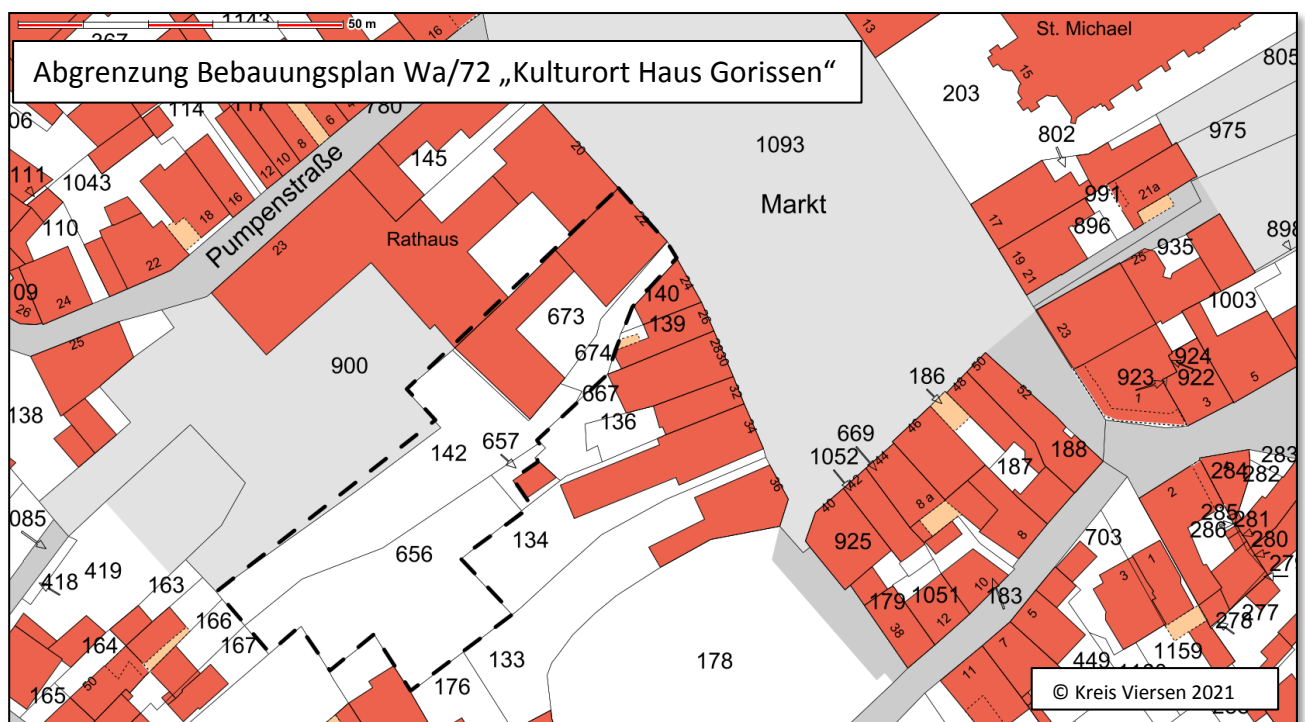
Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.  
([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) → *aktuelle Bauleitplanverfahren*)



Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch ([info@gemeinde-schwalmtal.de](mailto:info@gemeinde-schwalmtal.de)) vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Wa/72 „Kulturort Haus Gorissen“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Schwalmtal, den 01.12.2021

- gez. Andreas Gisbertz -  
Bürgermeister

## **684/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“**

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr der Gemeinde Schwalmtal hat am 30.11.2021 gemäß §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, die vorhandenen Einzelhandelsbetriebe in ihrem Bestand weiter zu sichern, Entwicklungsspielräume zu definieren und konkrete und rechtssichere Regelungen zur Dimensionierung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente zu treffen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 20.12.2021 bis einschließlich 31.01.2022**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer **210**, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie – neben der untenstehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet – während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie **Frau Gerhards (Tel.: 02163 946-157, eMail: [anne.gerhards@gemeinde-schwalmtal.de](mailto:anne.gerhards@gemeinde-schwalmtal.de))** während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Sie wird Sie dann am Haupteingang des Rathauses abholen und Ihnen die oben genannten Räumlichkeiten des Rathauses öffnen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, bitte ich Sie Frau Grötschel gleichsam unter der vorgenannten Telefonnummer zu kontaktieren. Sie wird Ihnen dann die Räumlichkeiten zur Einsichtnahme öffnen. Sollte jedoch zur gleichen Zeit bereits eine andere Person Einsicht nehmen, müssten Sie mit Wartezeiten rechnen.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan-verfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.  
([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) → *aktuelle Bauleitplanverfahren*)

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden,

Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zu Bauwerksabdichtungen, zur Tragfähigkeit des Bodens, zu Sumpfungsmaßnahmen und zum Bergbau
Gewässerschutz	Wasserschutzgebietsverordnung „Lüttelbracht“ vom 27.07.1995	geplantes Vorhaben liegt in der Wasserschutzzone III B

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse

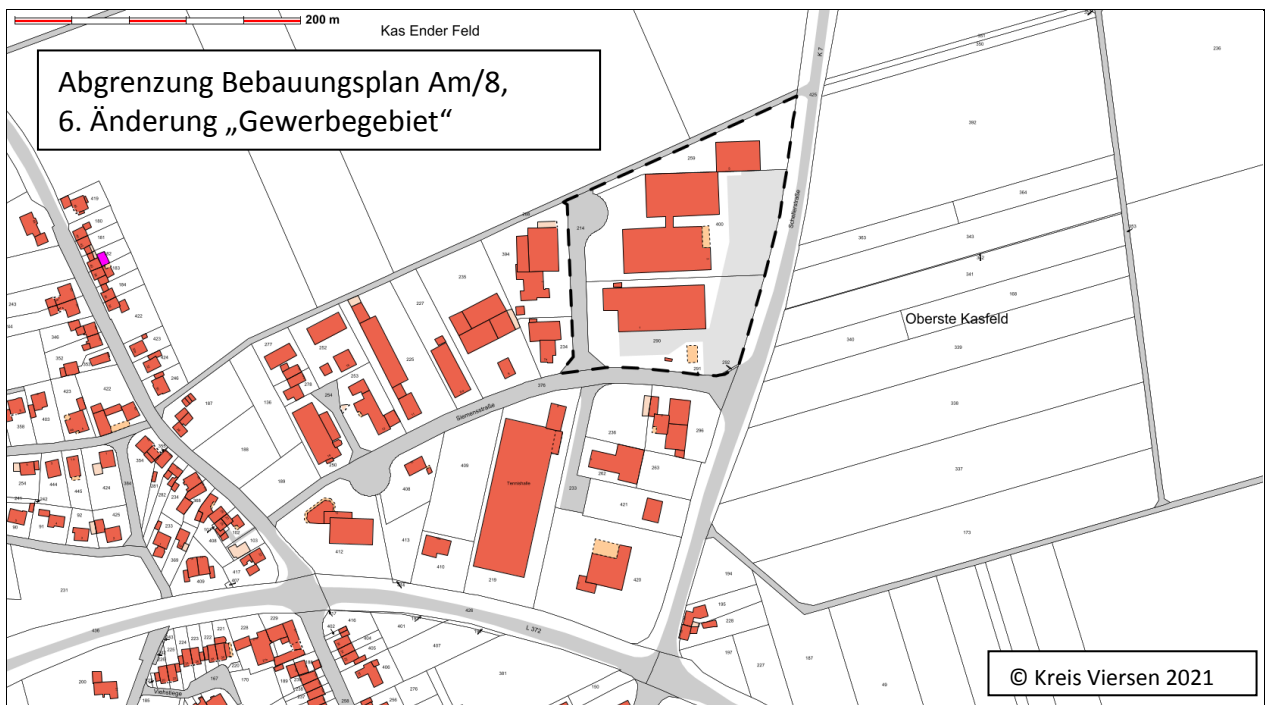
Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:</b>		
Gewässerschutz	Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54	Hinweise hinsichtlich des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Lüttelbracht“

Natur- und Landschaftspflege	Kreis Viersen - Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Hinweise zum Artenschutz
Boden	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweise auf das Braunkohle verliehene Bergwerksfeld „Horrem 120“
Boden	Geologischer Dienst NRW	Hinweise zur Erdbebengefährdung
Bodenschutz	Geologischer Dienst NRW	Hinweise zur Verwendung von Mutterboden

Während der o. a. Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch ([info@gemeinde-schwalmtal.de](mailto:info@gemeinde-schwalmtal.de)) vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Schwalmtal, den 01.12.2021

- gez. Andreas Gisbertz -  
Bürgermeister

## **685/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Wa/22, 4. Änderung „Amerner Straße / Vogelsrather Weg“**

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr der Gemeinde Schwalmtal hat am 30.11.2021 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/22, 4. Änderung „Amerner Straße / Vogelsrather Weg“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer zusätzlichen Flüchtlingsunterkunft am Standort Vogelsrather Weg. Ein weiteres, wesentliches Planungsziel besteht in der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/22, 4. Änderung „Amerner Straße / Vogelsrather Weg“ mit Begründung in der Zeit

**vom 20.12.2021 bis einschließlich 31.01.2022**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie – neben der untenstehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet – während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie **Frau Gerhards (Tel.: 02163 946-157, eMail: [anne.gerhards@gemeinde-schwalmtal.de](mailto:anne.gerhards@gemeinde-schwalmtal.de))** während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Sie wird Sie dann am Haupteingang des Rathauses abholen und Ihnen die oben genannten Räumlichkeiten des Rathauses öffnen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, bitte ich Sie Frau Grötschel gleichsam unter der vorgenannten Telefonnummer zu kontaktieren. Sie wird Ihnen dann die Räumlichkeiten zur Einsichtnahme öffnen. Sollte jedoch zur gleichen Zeit bereits eine andere Person Einsicht nehmen, müssten Sie mit Wartezeiten rechnen.

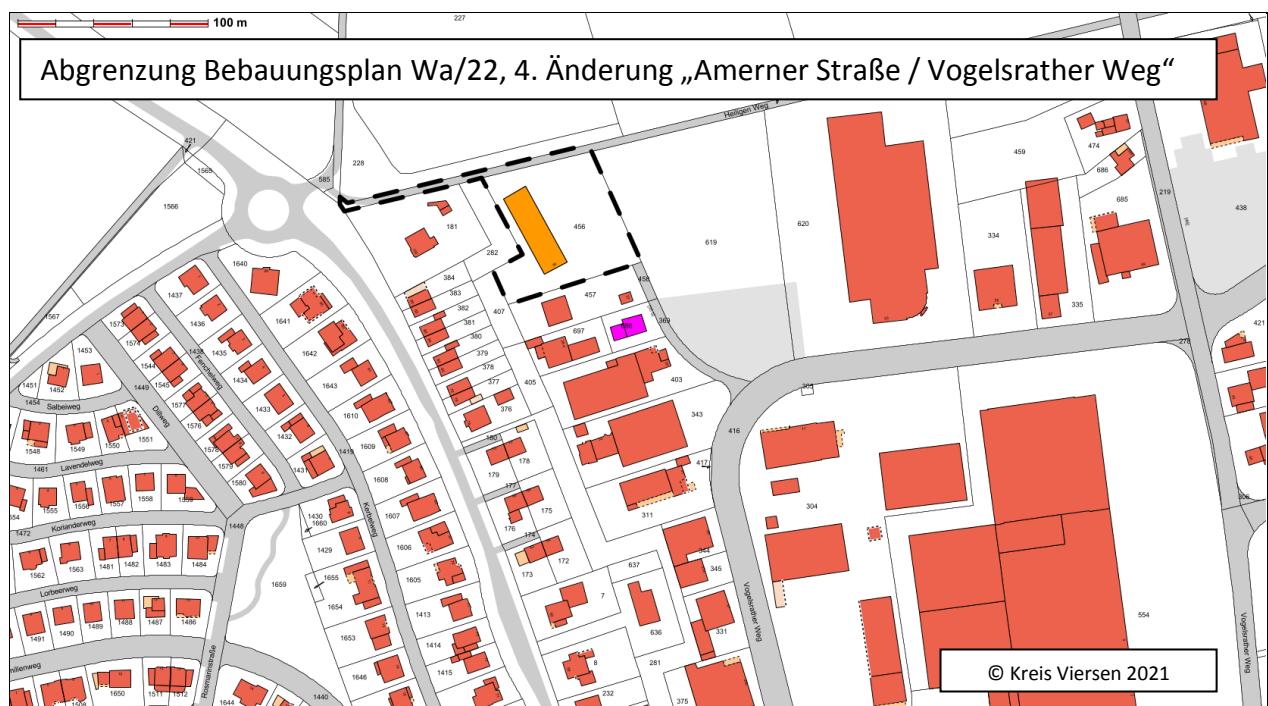
Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) → *aktuelle Bauleitplanverfahren*)

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch ([info@gemeinde-schwalmtal.de](mailto:info@gemeinde-schwalmtal.de)) vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Wa/22, 4. Änderung „Amerner Straße / Vogelsrather Weg“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Schwalmtal, den 01.12.2021

- gez. Andreas Gisbertz -  
Bürgermeister

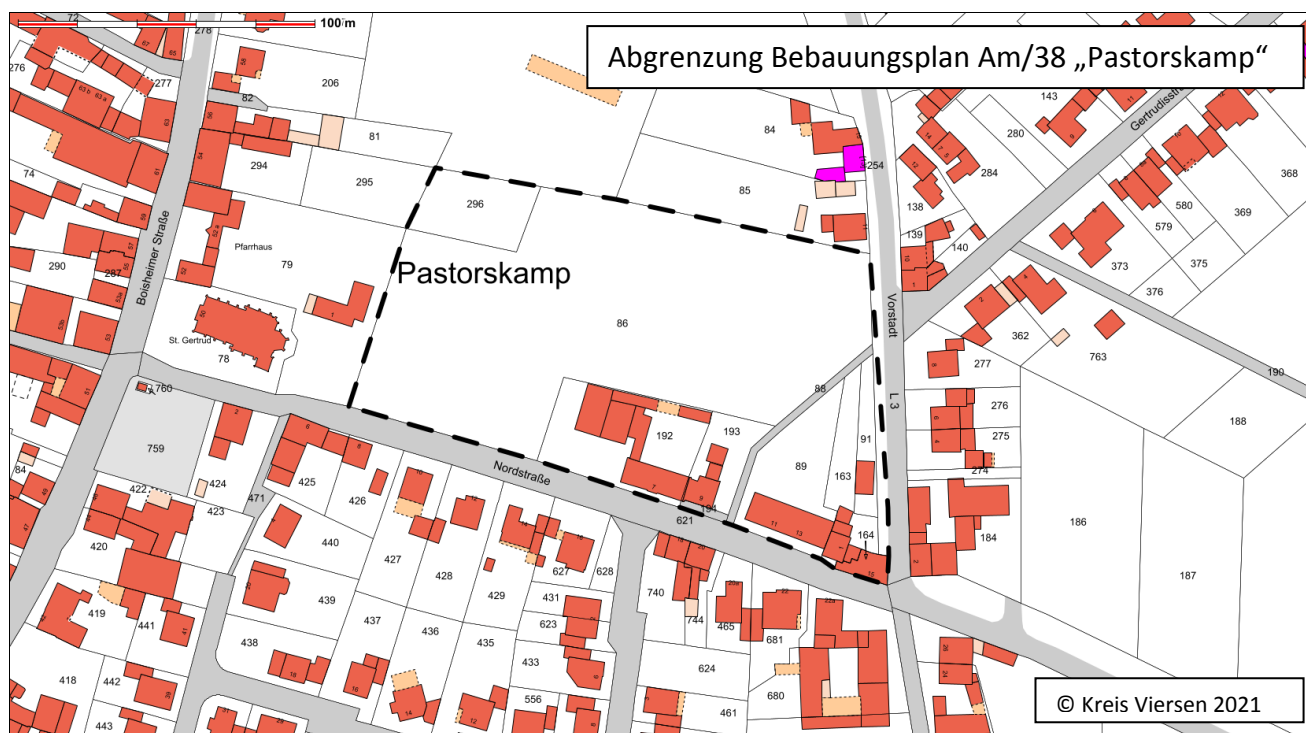
## 686/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/38 „Pastorskamp“

### I. Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 04.05.2021 den Bebauungsplan Am/38 „Pastorskamp“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/38 „Pastorskamp“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Am/38 „Pastorskamp“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 211, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

## II. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Bebauungsplan Am/38 „Pastorskamp“ weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan wird daher nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Am/38 „Pastorskamp“ angepasst. Dabei wird die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft, Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz, Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten und Jugendheim und die Dorfgebietsfläche aufgehoben und durch eine Darstellung als Wohnbaufläche ersetzt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/38 „Pastorskamp“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, 41366 Schwalmthal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 01.12.2021

- gez. Andreas Gisbertz -  
Bürgermeister

## Stadt Tönisvorst

### 687/2021 Öffentliche Bekanntmachung

#### Bebauungsplan Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 12 BauGB und § 13a BauGB

#### Erneuter Satzungsbeschluss

Der Hauptausschuss der Stadt Tönisvorst, hat in Delegation für den Rat nach § 60 Abs. 2 GO NRW am 24.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde am 18.06.2021 bekannt gegeben und der Bebauungsplan damit rechtsverbindlich. Zwischenzeitlich sind der Beschluss und die Bebauungsplansatzung aus formalrechtlichen Gründen nichtig geworden.

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 25.11.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, erneut als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird unter Anwendung des § 214 Abs. 4 BauGB mit Wirkung vom 18.06.2021 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-85 "Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad" ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



## Stadt Viersen

### 688/2021 Gesamtabschluss 2018

#### Bekanntmachung

der Feststellung des Gesamtabschlusses der Stadt Viersen zum 31.12.2018 sowie der Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Viersen.

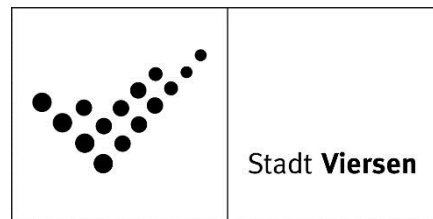
Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 16.11.2021 den Gesamtabschluss zum 31.12.2018 gemäß § 116 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 96 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) festgestellt.

- a) Der Gesamtabschluss der Stadt Viersen zum 31.12.2018 wird gemäß § 116 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 751.690.641,58 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.741.022,47 € festgestellt.
- b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.741.022,47 € wird gemäß § 116 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
- c) Für den Gesamtabschluss 2018 wird der Bürgermeisterin vorbehaltlos Entlastung gemäß § 116 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW erteilt.

Der Gesamtabschluss 2018 ist gemäß § 116 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW im Internet unter <http://www.viersen.de> im Bereich der Publikationen veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Viersen, 19.11.2021

Die Bürgermeisterin  
gez.  
Anemüller

**689/2021 Einladung Rat 21.12.2021****EINLADUNG**

**Sitzung:** Rat  
**Sitzungstag:** 21.12.2021  
**Sitzungsort:** Festhalle Viersen, Hermann-Hülser-Platz 1, 41747 Viersen  
**Beginn:** 18:00 Uhr

**Tagesordnung:****Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 16.11.2021
4.		Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2022
5.	2021/3143/FB10/III	Übertragung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen im Livestream; hier: Erste Auswertung des Pilotprojektes
6.	2021/3144/FB10/III	Bestellung eines beratenden Ausschussmitgliedes gemäß § 58 Abs. 1 S. 7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
7.	2021/3125/FB10/III	Umbesetzung des Ausschusses für Bauen, digitale Entwicklung und Infrastruktur
8.	2021/3137/FB10/III	Umbesetzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit
9.	2021/3147/FB10/III	Umbesetzung des Schulausschusses
10.	2021/3024/FB20/I	Beteiligungsbericht 2019

11. 2021/3130/FB20/I Ausführung des Haushaltsplanes 2021  
hier: Leistung von Aufwendungen / Auszahlungen nach § 83 GO NRW
12. 2021/3114/FB30 Sondernutzung
13. 2021/2959/FB50/II Ausbauplanung der Schulkinderbetreuung in der Primarstufe im Schuljahr 2022/2023
14. 2021/3146/FB80/I Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Stadt und Kreis Viersen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof
15. 2021/3095/FB30 Marktwesen; hier:
  1. Betriebsabrechnungen 2018, 2019 und 2020
  2. Gebührenbedarfsberechnung 2022
  3. Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen
16. 2021/3098/FB30 16. Änderungssatzung - Marktsatzung
17. 2021/3119/FB37/I Anpassung der Satzungen für die Leistungen der Feuerwehr Viersen
18. 2021/3100/FB37/I Gebührenbedarfsberechnung 2022 und Erläuterungsbericht für die kostenrechnende Einrichtung Produkt 02.05.02 - Rettungsdienst
19. 2021/3074/FB40/II
  - a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen (Produkt 05.01.04) für das Jahr 2022
  - b) Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen
20. 2021/3092/FB40/II
  - a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Übergangsheime der Stadt Viersen (Produkt 05.01.03) für das Jahr 2022
  - b) Dreiunddreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen
21. 2021/3118/FB80/I Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Entwässerung und Abwasserbeseitigung, Produkt 11.01.02, für das Jahr 2022
22. 2021/3126/FB80/I
  1. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Abfallwirtschaft (Produkt 11.01.01) für das Jahr 2022

2. Erlass der Fünften Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen
23. 2021/3127/FB80/I 1. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung und Winterwartung, Produkt 12.01.06, für das Jahr 2022  
2. Erlass der Neunten Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen
24. 2021/3138/FB80/I Kostenrechnende Einrichtung Friedhöfe (Produkt 13.02.01)  
1. Betriebsabrechnungsbogen für das Jahr 2020  
2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022
25. Beschlusskontrolle
26. Verschiedenes

**Nichtöffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 16.11.2021
2.	2021/3145/FB20/I	Vertragsangelegenheiten
3.		Beschlusskontrolle
4.		Verschiedenes
5.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 07.12.2021

gez.

Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

## Stadt Willich

### 690/2021 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herr Daniel Kolatus zuletzt wohnhaft: Meerbuscher Straße 111 in 40670 Meerbusch, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 25.11.2021, Geschäftszeichen VLST28072828/0064, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 25.11.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel  
Leiter Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Feuerherdt  
Telefon: 02154/949-191

## 691/2021 Lärmaktionsplan, 3. Runde

### **hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz**

Der Planungsausschuss sowie der Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Willich haben in ihren Sitzungen am 25.11.2021 jeweils folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit / Der Planungsausschuss nimmt die Ausführungen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit einzuleiten.“*

Der Lärmaktionsplan wird auf Grundlage der 2002 in Kraft getretenen EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG), die mit den §§ 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt wurde, erstellt. Ziel dieser Richtlinie ist es, ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu realisieren, um schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes einschließlich der dazugehörigen Lärmkarten liegt in der Zeit von

**Freitag, 17.12.2021 – Freitag, 21.01.2022**

(außer 24.12.2021 – 02.01.2022)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,  
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zum ausliegenden Entwurf können Sie sich gerne telefonisch an den zuständigen Verkehrsplaner Herrn Orth unter 02154-949 272 wenden.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes ist im genannten Zeitraum zudem ebenfalls im Internet unter



<https://www.stadt-willich.de/de/bauenundumwelt/laermaktionsplan/>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an [stadtplanung@stadt-willich.de](mailto:stadtplanung@stadt-willich.de) gesendet werden.

Über die Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen bei der Beschlussfassung über den Entwurf unberücksichtigt bleiben können.

Willich, 03.12.2021

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez. Gregor Nachtwey

Erster und Technischer Beigeordneter

## Sonstige

### **692/2021 Bekanntmachung Auslegungen der Jagdgenossenschaften Schiefbahn**

In den Genossenschaftsversammlungen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich am 12. und 18. November 2021 wurden beschlossen:

1. Die Jahresrechnungen für das Geschäftsjahr 2021
2. Die Haushaltspläne und –satzungen für das Geschäftsjahr 2022
3. Die Jagdpachtverteilungspläne für das Geschäftsjahr 2022

Die vorbezeichneten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10. bis zum 24. Dezember 2021 einschließlich beim Schriftführer Karl-Heinz Penners, Libellenweg 10, 47877 Willich, zur Einsichtnahme aus. Wegen der Coroneinschränkungen wird um vorherige Terminabstimmung gebeten.

Willich - Schiefbahn, den 09. Dezember 2021

gez. Mertens  
Vorsitzender des Vorstandes  
des Bezirkes I

gez. Waaden  
Vorsitzender des Vorstandes  
des Bezirkes II

**693/2021 Niersverband: Einladung Verbandsversammlung 16.12.2021****36. Sitzung der Verbandsversammlung des Niersverbandes  
Donnerstag, 16. Dezember 2021, 10:00 Uhr,  
Festhalle Stadt Viersen,  
Hermann-Hülser-Platz 1, 41747 Viersen****Tagesordnung**

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden des Verbandsrates, Genehmigung der Tagesordnung und Bestellung einer / eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Genehmigung der Niederschrift über das Umlaufverfahren zur 35. Verbandsversammlung vom 17.12.2020
3. Bericht des Vorsitzenden des Verbandsrates
4. Ersatzwahlen zum Verbandsrat
5. Ersatzwahlen zum Widerspruchsausschuss
6. Bericht der Vorständin
7. Abnahme des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung des Vorstandes / der Vorständin für das Wirtschaftsjahr 2020
8. Aufstellung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der Sechsjahresübersichten
9. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2022 und Aufstellung der Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2025
10. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen für das Wirtschaftsjahr 2022
11. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021
12. Verschiedenes

**Bitte beachten Sie die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Coronaschutzverordnung. Eine Sitzungsteilnahme ist nur bei Einhaltung der 3G-Regel möglich.**

**Für den Fall, dass die anberaumte Verbandsversammlung nicht beschlussfähig ist, wird bereits jetzt zu einer weiteren Sitzung der Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, die um 10:15 Uhr am selben Ort und Tag stattfindet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung gemäß § 15 Absatz 4 Sätze 2 und 3 Niersverbandsgesetz in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.**

## **694/2021 Stadtwerke Nettetal GmbH: Jahresabschluss 2020**

### **Bekanntmachung Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Nettetal GmbH**

Der Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Nettetal GmbH wurde von der Gesellschafterversammlung am 30. November 2021 festgestellt. Der Jahresüberschuss abzüglich aktiver latenter Steuern und abzüglich einer Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von 500.000 € wird an die Stadt Nettetal ausgeschüttet.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Stadtwerke Nettetal GmbH, Nettetal

### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Nettetal GmbH, Nettetal, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Nettetal GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Sonstige Informationen**

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die übrigen Teile des Geschäftsberichts - ohne weitere Querverweise auf externe Informationen -, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses, des geprüften Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren
- bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der

Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen

und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

**Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG**

## Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

## Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.



Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Düsseldorf, den 20. August 2021

EversheimStuible Treiberater GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch  
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Nettetal GmbH zum 31. Dezember 2020 liegt vom 03.01.2022 an eine Woche lang während der Dienststunden in der Verwaltung der Stadtwerke Nettetal GmbH – Finanzbuchhaltung – Nettetal-Kaldenkirchen, Leuther Straße 25, zur Einsicht offen. Für die Einsichtnahme ist eine Anmeldung erforderlich.

Nettetal, den 06. Dezember 2021

Stadtwerke Nettetal GmbH  
Geschäftsführung

gez. Dieling  
gez. Küsters

## Amtsblatt KREIS VIERSEN

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

